

P-1 Themenkongress und Länderrat

Gremium: Arbeitsgruppe Perspektiven: Chiara
Tummeley, Florian Wilsch, Kay Mähler,
Klara Sendelbach, Laura Ehrich und Laura
Wahl

Beschlussdatum: 14.02.2019

Tagesordnungspunkt: Perspektiven für die GRÜNE JUGEND (mit
Änderungen von Satzung und Statuten)

1 Wir wollen Veranstaltungen und Diskussionsformate, in die sich viele Mitglieder
2 einbringen können. So wie wir sie im Moment organisieren, stoßen wir mit unseren
3 Veranstaltungsformaten jedoch an finanzielle und organisatorische Grenzen. Den
4 Frühjahrs-Bundeskongress möchten wir deshalb zu einem Themenkongress ohne
5 Mitgliederversammlung weiterentwickeln, bei dem wir uns als Verband inhaltlich
6 fortentwickeln können und neue Debattenräume eröffnen. Zusätzlich führen wir
7 einen Länderrat ein, über den Mitglieder aus den Landesverbänden aktiv am
8 Bundesverband partizipieren und sich einbringen können.

Der Themenkongress

9
10 Es soll auch zukünftig weiterhin zwei bundesweite Kongresse im Jahr geben, auf
11 nur einem davon soll jedoch eine Mitgliederversammlung stattfinden. Den
12 Frühjahrsbundeskongress wollen wir zu einem Themenkongress weiterentwickeln.
13 Dieses neue Veranstaltungsformat erlaubt es uns, uns in großem Rahmen intensiv
14 mit einem politischen Thema auseinanderzusetzen, um uns als Mitglieder und den
15 gesamten Verband politisch weiterzuentwickeln. Der Themenkongress soll eine
16 Diskussions- und Bildungsveranstaltung mit Workshops, Vorträgen,
17 Podiumsdiskussionen, alten und neuen Diskussionsformaten sein. Auch auf dem
18 Herbstkongress soll es selbstverständlich weiterhin Raum für politische
19 Diskussion und Weiterbildung geben. Dadurch dass wir die Formalitäten der
20 Mitgliederversammlung auf ein Mal im Jahr reduzieren, werden für uns als Verband
21 zeitliche Kapazitäten frei, die wir an anderer Stelle einsetzen können. Außerdem
22 lösen wir ein gravierendes finanzielles Problem, das dadurch entsteht, dass wir
23 zukünftig aufgrund einer rechtlichen Änderung u. a. keine Ausgaben für
24 Bundeskongresse, die auch eine Mitgliederversammlung enthalten, mehr öffentlich
25 abrechnen können.

Der Länderrat

27 Um relevante politische Entscheidungen auch zwischen den Mitgliederversammlungen
28 treffen zu können, Themen zu behandeln, die im Laufe des Jahres auftauchen und
29 den Bundesvorstand unter dem Jahr zu kontrollieren, führen wir den Länderrat
30 ein. Dieser leistet Vorarbeit für Strategiefindung und kann zwischen den
31 Mitgliederversammlungen die Ideen von verschiedenen Mitgliedern – aus den
32 Landesvorständen, Ortsgruppen und anderen Kontexten – in die politische Arbeit
33 des Bundesverbands einbringen. Der Länderrat stellt dabei das neue zweithöchste
34 beschlussfassende Gremium dar. Er besteht aus 50 Delegierten der Landesverbände.
35 Um zu gewährleisten, dass alle Mitglieder etwas von seiner Arbeit mitbekommen,
36 wird mitgliederöffentlich über seine Sitzungen berichtet – also z. B. im
37 Monatsigel. Die jeweils im Länderrat vertretenen Landesvorstandsmitglieder sind
38 dafür verantwortlich, in ihren jeweiligen Landesverbänden zu berichten.

39 **Dazu werden die Satzung und Statuten wie folgt**
40 **geändert:**

41 1. § 5 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

42 „Organe des Bundesverbands sind

- 43 a. die Mitgliederversammlung,
- 44 b. der Länderrat,
- 45 c. der Bundesvorstand,
- 46 d. der Bundesfinanzausschuss und
- 47 e. die Landesverbände im Verfahren nach § 9a.“

48 2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Satzung wird „zweimal jährlich“ durch „einmal
49 jährlich“ ersetzt.

50 3. § 8 Absatz 2 Satz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Eine
51 außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss einer ordentlichen
52 Mitgliederversammlung, auf mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Länderrats,
53 auf mit 3/4-Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstands, auf Verlangen
54 eines Fünftels der Mitglieder oder auf Verlangen von mindestens 2/3 der
55 Landesverbände einzuberufen.“

56 4. In § 8 Absatz 3 Punkt 9 der Satzung wird „den Länderrat oder“ vor „den
57 Bundesfinanzausschuss“ eingefügt.

58 5. In § 8 Absatz 3 Punkt 10 der Satzung wird „der Länderrat oder“ vor „der
59 Bundesfinanzausschuss“ eingefügt.

60 6. In § 8a der Satzung wird „auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung

61 des Jahres“ durch „von der Mitgliederversammlung“ ersetzt.

62 7. In der Satzung wird folgender neuer § 9 eingefügt:

63 „§ 9 Länderrat

- 64 1. Der Länderrat ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den
65 Mitgliederversammlungen. Er beschließt über Richtlinien der Politik
66 zwischen den Mitgliederversammlungen, er kontrolliert den Bundesvorstand
67 und nimmt seine Berichte entgegen. Er kann den Haushalt vorläufig bis zur
68 nächsten Mitgliederversammlung in Kraft setzen.
- 69 2. Der Länderrat besteht aus 50 Delegierten der Landesverbände. Dabei
70 entsendet jeder Landesverband mindestens zwei Delegierte (Grundmandate).
71 Die übrigen Delegierten werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren
72 auf die Landesverbände gemäß ihrer Mitgliederzahl verteilt. Ein_e
73 Delegierte_r wird dabei vom jeweiligen Landesvorstand gewählt, alle
74 weiteren von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen
75 Landesverbands. Der Landesvorstand kann ergänzend weitere Ersatzdelegierte
76 wählen. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen, die der Bundesvorstand am
77 Ende des vorangegangenen Jahres am Stichtag gemäß § 22 Absatz 2 der
78 Finanzordnung festgestellt hat.
- 79 3. Der Länderrat tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand
80 mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Bei zu begründender
81 besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Weitere
82 Sitzungen werden auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder oder auf
83 Beschluss des Bundesvorstands einberufen. Das Antragsrecht entspricht dem
84 zur Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass zusätzlich drei Mitglieder
85 des Länderrats, die gemeinsam einen Antrag stellen, antragsberechtigt
86 sind.
- 87 4. Der Länderrat tagt in der Regel öffentlich. Er gibt sich eine
88 Geschäftsordnung.“
- 89 8. Der vorhandene § 9 Antragsbeschluss durch die Landesverbände wird zu § 9a. In
90 Absatz 5 wird hinter „der Bundesmitgliederversammlung“ „oder des Länderrats“
91 ergänzt. In § 2 Absatz 1 Punkt 9 der Schiedsordnung wird „§ 9“ durch „§ 9a“
92 ersetzt
- 93 9. § 10 Absatz 3b der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Die Amtszeit des
94 Bundesvorstand beträgt ein Jahr und endet mit der Wahl des nachfolgenden
95 Vorstands.“

96 10. § 10 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Der Bundesvorstand
97 gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Länderrat
98 bedarf.“

99 11. In § 12 Absatz 1b der Satzung wird „auf ersten ordentlichen
100 Mitgliederversammlung eines Jahres“ durch „von der Mitgliederversammlung“
101 ersetzt.

102 12. § 15 Absatz 1 Punkt a. der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „a. berät
103 über den Haushaltsplan des Folgejahres und Nachtragshaushalte; er gibt der
104 Mitgliederversammlung eine Empfehlung über deren Beschlussfassung und dem
105 Länderrat eine Empfehlung über die vorläufige Inkraftsetzung;“

106 13. In § 17 Absatz 1 Satz 2 der Satzung wird „ersten ordentlichen
107 Mitgliederversammlung eines Jahres“ durch „Mitgliederversammlung“ ersetzt.

108 14. In § 18 Absatz der Satzung wird „zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung
109 eines Jahres“ durch „Mitgliederversammlung“ ersetzt.

110 15. § 22 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Die Satzung,
111 Geschäftsordnungen und Statuten treten zwei Wochen nach Ende der Sitzung in
112 Kraft, auf der sie beschlossen oder geändert werden. Geschäftsordnungen können
113 eine abweichende Regelung für ihre eigene Änderung vorsehen.“

114 16. § 23 Absätze 1 bis 3 der Satzung werden aufgehoben.

115 17. § 1 Absatz 1 des Frauen-, Inter- und Trans-Statuts wird wie folgt neu
116 gefasst:

117 “Sind Delegationen, beispielsweise für den Länderrat oder Bundesfinanzausschuss,
118 nicht mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter oder Trans-Personen besetzt,
119 verringert sich die Zahl ihrer Stimmen um die Zahl, um die die Mindestquotierung
120 unterschritten wurde“.

121 18. In § 5 Absatz 2 des Frauen-, Inter- und Trans-Statuts wird „auf der ersten
122 ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres“ durch „von der
123 Mitgliederversammlung“ ersetzt.

124 19. In § 11 Absatz 1 der Wahlordnung wird „Gremien der GRÜNEN JUGEND können“
125 durch „Die GRÜNE JUGEND kann“ ersetzt.

126 20. In § 13 Absatz 1 der Wahlordnung wird „oder dem Länderrat“ hinter „der
127 Bundesmitgliederversammlung“ eingefügt.

128 21. § 13 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung wird wie folgt neu gefasst: „Das Recht
129 anderer Gliederungen der GRÜNEN JUGEND, Voten in eigenem Namen nach eigenen
130 Regeln zu vergeben, bleibt unberührt.“

131 22. In § 7 des Wahlstatuts wird „auf der ersten ordentlichen
132 Mitgliederversammlung des Jahres“ durch „von der Mitgliederversammlung“ ersetzt.

133 23. In § 2 Absatz 2 des Bildungsstatuts wird „zweimal pro Jahr am Rande der
134 ordentlichen Mitgliederversammlung“ durch „am Rande der ordentlichen
135 Mitgliederversammlungen“ ersetzt.

136 24. In § 2 Absatz 3 des Bildungsstatuts wird „auf ihrem Treffen am Rande der
137 zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres“ durch „auf ihren
138 Treffen am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlungen“ ersetzt.

139 25. In § 4 Absatz 1 des Bildungsstatuts wird „ihrem Treffen am Rande der ersten
140 ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres“ durch „auf ihren Treffen am
141 Rande der ordentlichen Mitgliederversammlungen“ ersetzt.

Begründung

Wir als Grüne Jugend legen viel Wert darauf, dass alle Mitglieder bei den wichtigen Entscheidungen über inhaltliche Ausrichtung und Zukunft des Verbandes mitbestimmen können. Deswegen veranstalten wir Bundesmitgliederversammlungen, bei denen einerseits jedes Mitglied über inhaltliche Anträge diskutieren und entscheiden kann und sich somit aktiv in die thematische Ziel- und Schwerpunktsetzung einbringen und andererseits die Menschen in Ämter wählen kann, die die Grüne Jugend nach außen vertreten und politische Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen treffen. Außerdem sollen unsere Bundeskongresse dazu dienen uns weiterzubilden, Diskussionen zu führen und sich mit anderen Aktiven zu treffen und zu vernetzen. Unsere Bundeskongresse sind uns wichtig und die Mitgliederversammlung ist ein relevanter Teil unseres demokratischen Verbandes.

Das Format des Bundeskongresses hat jedoch einige Schwierigkeiten und kann einige von den oben genannten Zwecken nicht oder nicht gut erfüllen. Mit der Weiterentwicklung des Frühjahrsbundeskongress zu einem Themenkongress ohne Mitgliederversammlung, wollen wir deshalb...

1. ...neue Diskussionsräume schaffen und den Verband demokratisieren.

Bundeskongresse sind dazu da, Diskussionen zu führen und dann gut diskutierte Entscheidungen zu treffen. Die Mitgliederversammlung ist jedoch kein niederschwelliges Diskussionsformat. Vielen Leuten fällt es nicht leicht, sich an Diskussionen im Rahmen der Mitgliederversammlung zu beteiligen. Die häufig kurzen und in den Ablauf eher „reingequetschten“ Workshops können diesem Problem aus zeitlichen Gründen kaum begegnen. Je mehr Leute zum Bundeskongress kommen, desto weniger kann jedes Mitglied außerdem an

Debatten im Plenum teilhaben. Das ist insbesondere deshalb problematisch, weil die Auseinandersetzung mit den vorliegenden Anträge oder relevanten aktuellen Themen häufig erst beginnt, wenn diese im Plenum aufgerufen werden. Vernünftige Diskussionsprozesse, bei denen sich viele Leute einbringen und mitdiskutieren können, sehen anders aus. Entscheidungen werden so häufig ohne umfassende Diskussion und breite Wissensbasis getroffen. Die Diskussionen und Entscheidungen innerhalb der Mitgliederversammlung brauchen jedoch informierte Entscheidungen von allen Mitgliedern – nur dann sind wir wirklich ein basisdemokratischer Verband. Das Format des Themenkongresses ermöglicht es uns, uns zu einem oder mehreren von der Mitgliederversammlung bestimmten relevanten Themen weiterzubilden, gründlich zu diskutieren und uns damit auseinanderzusetzen, um so einen Debattenprozess zu starten und vielen Leuten zu ermöglichen sich mit Zeit und ohne Druck mit den relevanten Fragestellungen auseinanderzusetzen. Gleichzeitig soll der Themenkongress ein Highlight im Verbandsjahr und ein Ort für Vernetzung und Kennenlernen von Aktiven aus unterschiedlichen Gegenden sein.

2. ...zeitliche Ressourcen für politische Arbeit, Diskussion und Vorbereitung schaffen.

Wenn wir unsere eigene politische Arbeit und die Entscheidungen, die wir dort treffen ernst nehmen, dann sollte sich der gesamte Verband auf die Bundesmitgliederversammlung vorbereiten und sich im Vorhinein mit den zu besprechenden Themen auseinandersetzen. Viele Mitglieder, insbesondere einige Ortsgruppen, Landesvorstände, Fachforen und natürlich Bundesvorstand und Bundesgeschäftsstelle tun das bereits. Die Zeit für diese Vorbereitung ist bei zwei Mitgliederversammlungen im Jahr jedoch sehr eng. Wir sehen häufig, dass die Beteiligung an den beiden Mitgliederversammlungen unterschiedlich groß ist und bei manchmal nur vier Monaten Pause zwischen diesen, die Beteiligung zur nächsten Versammlung häufig sinkt. Das liegt nicht daran, dass wir als Aktive zu faul oder unaufmerksam wären, sondern, dass wir natürlich auch politische Arbeit machen wollen: wir machen Aktionen, gehen auf die Straße, bilden uns weiter und planen Projekte. Sich innerhalb kurzer Zeit dann gleich mehrmals Zeit für die Vorbereitung einer großen Veranstaltung zu nehmen, ist sehr viel verlangt.

An Bundesvorstand und Bundesgeschäftsstelle sieht man dieses Problem sehr plastisch: wenn eine Bundesmitgliederversammlung vorbei ist, beginnt sofort die Planung der nächsten. Das schränkt die Zeit für andere Projekte und politische Aktionen, v.A. die Umsetzung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsprogramms erheblich ein. Natürlich würde auch die Planung des Themenkongresses Zeit kosten – und das ist auch völlig in Ordnung. Doch durch die wegfallenden Formalia der Mitgliederversammlung werden auch auf Bundesebene relevante Kapazitäten frei. Gerade Fachforen oder Ortsgruppen hätten bei einer Mitgliederversammlung im Jahr mehr Gelegenheit sich in Ruhe mit den inhaltlichen Schwerpunkten und Entscheidungen auseinanderzusetzen. Um dazu beizutragen wollen wir das Vorprogramm des Bundeskongresses ausbauen.

3. ...ein erhebliches finanzielles Problem lösen.

Neben den zeitlichen Ressourcen bedeuten zwei Bundesmitgliederversammlungen gerade bei wachsenden Teilnahmezahlen natürlich auch eine immense finanzielle Belastung. Im letzten Jahr haben wir 140.000 € für die Bundeskongresse ausgegeben. Bisher haben wir diese Ausgaben größtenteils über öffentliche Mittel abgerechnet – denn unsere Bundeskongresse sind zu großen Teilen Bildungsveranstaltungen. Aufgrund einer neuen Verwaltungsrichtlinie dürfen wir zukünftig jedoch keine öffentlichen Mittel mehr für Dinge ausgeben, die auch nur teilweise dazu beitragen unsere Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Das betrifft neben Ausgaben für

Gremienarbeit und Personal vor allem auch alle Kongresse, die eine Mitgliederversammlung enthalten. Diese neuen Regelungen bringen uns insgesamt in eine schwierige Situation. Zwei Bundeskongresse mit Mitgliederversammlung im Jahr sind für uns zukünftig nicht mehr finanzierbar. Sollte es weiterhin regulär zwei Mitgliederversammlungen im Jahr geben, werden wir alternativ im erheblichen Umfang Mitarbeiter*innen in der Geschäftsstelle entlassen, unsere IT-Infrastruktur abbauen und Treffen von Teams und Gremien erheblich verringern müssen. Solltet ihr dazu Fragen haben, wendet euch gerne jederzeit an unsere Schatzmeisterin, Alexandra Pater (alexandra.pater@gruene-jugend.de).

Was passiert zwischen den Mitgliederversammlungen?

Durch die Umwandlung des Frühjahrskongresses in einen Themenkongress wird es jedes Jahr nur noch eine Mitgliederversammlung im Herbst geben. Manchmal gibt es jedoch politische Entwicklungen, die erfordern, dass wir uns als Grüne Jugend schnell dazu positionieren, wie zum Beispiel im Fall von Sondierungen oder Regierungsbildungen. Bei solchen wichtigen Entscheidungen sollten möglichst viele Mitglieder eingebunden werden. In Einzelfällen kommt es natürlich in Frage, dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das geht allerdings nicht in jedem Fall. Wir möchten deshalb einen Länderrat einführen, der ein- bis zweimal pro Jahr tagt und dringende Entscheidungen treffen kann.

Was wären die Aufgaben des Länderrats?

Dazu gehören z. B. die Beschlussfassung zu aktuellen politischen Themen oder eine Votenvergabe für Kandidat*innen der Grünen Jugend, wenn diese im Herbst noch nicht absehbar war. Der Länderrat soll außerdem zwischen den Bundeskongressen den Nachtragshaushalt vorläufig in Kraft setzen, er soll die Arbeit des Bundesvorstands kontrollieren, der ihm auf jedem Treffen den aktuellen Stand der Arbeit am Arbeitsprogramm und die nächsten anstehenden Projekte vorstellt und er soll die Auswahl der vom Bundesvorstand zusammengestellten Teams prüfen und bestätigen. Nicht zuletzt können durch die Einsetzung des Länderrats die Delegierten in die Vorbereitung des Arbeitsprogramms oder anderer strategischer Überlegungen für die Arbeit im Verband einbezogen werden und dieses aktiv mitentwickeln. Dabei sollen die Delegierten zum Länderrat ihre jeweiligen Landesverbände und Mitglieder repräsentieren und so sicherstellen, dass Entscheidungen durch möglichst viele Mitglieder legitimiert und auch in den Verband zurück getragen werden.

Können wir uns das finanziell leisten?

Oben steht, dass wir aufgrund einer rechtlichen Änderung Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung unserer Infrastruktur entstehen, nicht mehr öffentlich abrechnen können. Darunter fällt auch der Länderrat. Er verursacht jedoch sehr viel weniger Kosten als ein Bundeskongress mit Mitgliederversammlung – was sicherstellt, dass wir finanziell weiterhin akzeptabel aufgestellt sind. Für abrechenbare Projekte wie den Themenkongress, Methodenschulungen und einen Ausbau der Sommerakademie steht dadurch immer noch mehr Geld zur Verfügung.

Wie ist der Länderrat zusammengesetzt?

Der Länderrat wird 50 Mitglieder haben. Die Delegiertenmandate werden so verteilt, dass kleine Landesverbände bevorzugt werden, aber große mit vielen Mitgliedern dennoch ein akzeptables Stimmgewicht pro Mitglied erhalten. Konkret bedeutet dies, dass alle Landesverbände mindestens zwei Delegierte haben, um ausreichend in unseren Strukturen und Entscheidungen berücksichtigt zu werden. Die restlichen 18 Plätze werden nach der Mitgliederzahl (im d'Hondt-Verfahren) vergeben, damit auch die einzelnen Mitglieder in den großen Landesverbänden gut vertreten sind.

Mit den aktuellen Mitgliederzahlen sähe die Verteilung der Delegierten wie folgt aus:

Nordrhein-Westfalen: ca. 7–8 Delegierte

Bayern: ca. 6–7 Delegierte

Hessen: ca. 5–6 Delegierte

Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz: je 3 Delegierte

Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen: je 2 Delegierte

Dadurch, dass eines der Grundmandate vom Landesvorstand wahrgenommen wird, können wir sicherstellen, dass die Landesvorstände involviert und informiert sind und Informationen an die Mitglieder weitergeben, z. B. in Form von Berichten auf ihren Mitgliederversammlungen und Infos über andere Kanäle. Um Transparenz über die Beschlüsse des Länderrats herzustellen, soll über dessen Treffen u.a. auch im Monatsigel berichtet werden.

Warum ist der Länderrat kein Bundesausschuss 2.0?

Bis vor einigen Jahren gab es in der Grünen Jugend den so genannten Bundesausschuss, der in seiner damaligen Form viel Kritik erfahren hat und aus verschiedenen Gründen abgeschafft wurde. Wir beziehen die damalige Kritik am Bundesausschuss in die Findung neuer Lösungen für unsere aktuelle finanzielle Situation mit ein: Wir stehen heute durch die veränderte rechtliche Situation vor einer anderen Notwendigkeit für die Schaffung eines beschlussfassenden Organs zwischen den Mitgliederversammlungen. Außerdem haben wir eine Zusammensetzung des Länderrats erarbeitet, die anders als früher demokratische Repräsentation ermöglicht, weil das Stimmgewicht pro Mitglied nicht so drastisch schwankt wie früher. Gleichzeitig werden kleine Landesverbände bevorzugt, so dass sie im Länderrat nicht untergehen. Die Vernetzung der Landesvorstände wird weiterhin vom Bundesvorstands-Landesvorstände-Treffen übernommen, um dem Länderrat keine Doppelfunktion aufzuerlegen. Außerdem stellen wir die Transparenz der Arbeit im Länderrat sicher und er arbeitet an deutlich klarer definierten und teilweise anderen Aufgaben.

Formelle Einzelbegründungen

Redaktionelle Bemerkung: Die Satzung ist im Gegensatz zu unseren Veröffentlichungen mit Gender Gap geschrieben. Nur um die Formulierungen der Satzung konsistent zu halten, sind unsere Änderungen ebenso formuliert.

Zu 1. Neufassung der Organliste, die durch die Einführung des Länderrats nötig ist. Aufgeführt werden nicht einfach alle Gremien des Bundesverbandes sondern nur solche mit politischem Mandat. Dieses äußert sich in

der Möglichkeit zur politischen Beschlussfassung oder in der Beschlussfassung in weitgehenden finanziellen Fragen.

Zu 2. Auf dem Frühjahrs-Themenkongress findet keine Mitgliederversammlung mehr statt.

Zu 3. Neuformulierung. Neu eingefügt wurde die Möglichkeit der Einberufung durch den Länderrat – mit etwas geringerem Quorum als bei Einberufung durch den Bundesvorstand, eine nennenswerte Hürde ist durch die sehr hohen Kosten dennoch geboten. Ebenso wurde die Möglichkeit einer Einberufung per einfachem Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung (die im Gegensatz zu den anderen Organen gleich selbst Haushaltsmittel vorsehen kann), um außerordentliche Mitgliederversammlungen in Jahren zu ermöglichen, in denen sie uns nötig scheinen.

Zu 4. Da der Länderrat Beschlüsse fasst, kann die Mitgliederversammlung nun auch Fragen an ihn überweisen.

Zu 5. Die Übertragung von Aufgaben an den Länderrat erfolgt in erster Linie zur Entlastung der Mitgliederversammlung – sofern sie möchte, kann sie auch solche Gegenstände in Zukunft selbst behandeln

Zu 6. Anpassung daran, dass nur auf dem Herbst-Bundeskongress eine Mitgliederversammlung stattfindet – alle jährlich zu erledigenden Angelegenheiten der Mitgliederversammlung finden auf dieser Versammlung statt.

Zu 7. Zu den Hintergründen zur Einführung des Länderrats: Siehe allgemeine Begründungen. Zu Absatz 1: Der Länderrat wird über kurzfristig, zwischen den Mitgliederversammlungen aufkommende, politische Fragen behandeln, die Kontrolle des Bundesvorstands soll u.a. durch eine Vorstellung des aktuellen Stands des Arbeitsprogramms, Nachfragen dazu und mehr erfolgen. Da nur noch eine Mitgliederversammlung pro Jahr tagt, muss ein neues Organ die Möglichkeit haben, zu beraten, wie mit einer veränderten Finanzlage unter dem Jahr umzugehen ist und den Bundesvorstand in diesen Fragen zu kontrollieren.

Zu Absatz 2: Durch diesen Vorschlag wird das Stimmgewicht fair auf die Landesverbände und damit die einzelnen Mitglieder verteilt, ohne dass schwächere Landesverbände untergehen. Da die zwei Grundmandate nicht auf die weitere Verteilung angerechnet werden, ist das Verfahren nach d'Hondt für die weitere Verteilung die angemessene Wahl; für sich genommen würde es zwar größere Verbände bevorzugen, das Gesamtverfahren bevorzugt so aber kleinere Verbände. Das Grundmandat für den Landesvorstand soll, da die Landesvorstände z. B. auf den Treffen der Landesvorstände mit dem Bundesvorstand mehr Einblicke in die Arbeit des Bundesvorstands haben, eine effektive Kontrolle des Bundesvorstands gewährleisten und die Alltagsarbeit der Landesverbände in die Entscheidungsprozesse des Bundesverbands einbringen. Durch die weiteren Delegierten wird sichergestellt, dass Perspektiven aus Ortsgruppen und verschiedenen anderen Bereichen der Grünen Jugend im Länderrat berücksichtigt sind. Dabei stellt die Möglichkeit der Landesvorstände weitere Ersatzdelegierte zu wählen sicher, dass der Länderrat beschlussfähig ist und seine Aufgaben wahrnehmen kann, auch wenn kurzfristig die von der Landesmitgliederversammlung gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten Terminprobleme haben. Die Finanzordnung kennt bereits Stichtage für die Bearbeitung der Mitgliederdatenbank. Um die Delegation für Landesverbände vorhersehbarer zu machen soll jedoch nur ein Stichtag pro Jahr beachtet werden. Eine explizite Regelung zur Feststellung wird getroffen, um

die definitive Zahl der Delegierten in Zweifelsfällen auf eine Anfechtung hin klären zu können.

Zu Absatz 3: Der Länderrat soll hauptsächlich nach Bedarf tagen. Mit vielen neuen Arbeitsbereichen wird meistens eine Sitzung im Winter, auf der unter anderem deren Bestätigung behandelt wird, und eine Sitzung im Sommer, in der Fragestellungen, die über das Jahr entstanden sind, sinnvoll sein.

Zu Absatz 4: Weitere Regelungen trifft eine Geschäftsordnung, die der Länderrat auf seiner konstituierenden Sitzung erstmalig beschließen soll.

Zu 8. Umnummerierung, damit der Länderrat nicht in einem Buchstabenparagrafen beschrieben ist.

Zu 9. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung ist im vorherigen Absatz geregelt, die Amtsdauer wird hier geregelt. Da nur eine ordentliche Mitgliederversammlung pro Jahr stattfindet entfällt die Festlegung auf die zweite ordentliche Mitgliederversammlung.

Zu 10. Da während der Amtszeit des Vorstands keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, der Vorstand aber dennoch die Möglichkeit haben muss, seine eigene Geschäftsordnung zu beeinflussen, soll in Zukunft der Länderrat die Geschäftsordnung bestätigen. Dies entlastet die Mitgliederversammlung außerdem etwas von formellen Aufgaben.

Zu 11. Siehe Begründung zu 6.

Zu 12. Anpassung an die Behandlung vorläufiger Nachtragshaushalte auf dem Länderrat. Zu diesen muss auch eine Empfehlung des Finanzausschusses eingeholt werden.

Zu 13 und 14. Siehe Begründung zu 6.

Zu 15. Mit einer Mitgliederversammlung pro Jahr würden Satzungsänderungen zukünftig erst mit einem Jahr Verzögerung in Kraft treten. Um eine zeitnahe Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu ermöglichen, wird die Frist daher verkürzt. Die Frist zur Erstellung des Protokolls, aus dem die neue Fassung der Satzung und Statuten hervorgeht, beträgt zwei Wochen. Geschäftsordnungen, die nur jeweils ein Gremium selbst betreffen, können deshalb auch zu anderen Zeitpunkten in Kraft treten.

Zu 16. Die alten Übergangsbestimmungen sind nicht mehr nötig.

Zu 17. Da nun Delegationen existieren, die aus mehr als zwei Delegierten bestehen, muss die Regelung an den Fall angepasst werden: Wenn die Mindestquotierung nur knapp unterschritten wird, wird das Stimmrecht nicht sofort halbiert. Sind beispielsweise unter einer eigentlich fünfköpfigen Delegation nur zwei Frauen, Inter oder Trans, hat die Delegation in Zukunft vier Stimmen.

Zu 18. Siehe Begründung zu 6.

Zu 19. Präzisierung: Hier wird geregelt, wie Voten im Namen des Bundesverbands vergeben werden.

Zu 20. Um Kandidaturen von Mitgliedern der Grünen Jugend auch dann offiziell unterstützen zu können, wenn keine Mitgliederversammlung zu einem passenden Zeitpunkt angesetzt ist, soll in diesem Fall auch der Länderrat Voten vergeben können.

Zu 21. Präzisierung: Andere Gremien als Mitgliederversammlung und Länderrat und andere Gliederungen als der Bundesverband können keine Voten im Namen der gesamten Grünen Jugend vergeben. Landesverbände etc. können jedoch Voten in eigenem Namen vergeben.

Zu 22 bis 25. Siehe Begründung zu 6.

P-2 Arbeitsbereiche allgemein

Gremium: Arbeitsgruppe Perspektiven: Chiara
Tummeley, Florian Wilsch, Kay Mähler,
Klara Sendelbach, Laura Ehrich und Laura
Wahl

Beschlussdatum: 14.02.2019

Tagesordnungspunkt: Perspektiven für die GRÜNE JUGEND (mit
Änderungen von Satzung und Statuten)

1 Mit diesem Beschluss wird die Möglichkeit in der Satzung verankert, Teams zu
2 einzelnen Projekten – z. B. der Organisation von Seminaren – und zu
3 längerfristigeren Aufgaben – z. B. der Weiterentwicklung des Corporate Design –
4 einzurichten. Die Grüne Jugend arbeitet bereits jetzt an vielen Stellen in losen
5 Strukturen zusammen, die den Bundesvorstand oder andere Gremien bei ihrer Arbeit
6 unterstützen. Diese Strukturen unterlagen jedoch bislang keinen Bestimmungen
7 oder Regeln. Um die Transparenz und demokratische Kontrolle dieser Strukturen zu
8 verbessern, führen wir Arbeitsbereiche in die Satzung ein und regeln die
9 Besetzung dieser Teams künftig nach klaren Kriterien und Regeln. So können wir
10 Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner*innen klären und dabei viele Mitglieder
11 in unsere Arbeit einbinden.

Dazu wird die Satzung wie folgt geändert:

13 1a. (Bei Einführung eines Länderrats in P-1). Es wird der folgende neue § 10a
14 Arbeitsbereiche in die Satzung eingefügt:

15 „§ 10a Arbeitsbereiche

- 16 1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm,
17 anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können vom Bundesvorstand
18 Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus
19 Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt
20 werden.
- 21 2. Die Einrichtung und Benennung der weiteren Mitglieder eines
22 Arbeitsbereiches, der nicht nur für ein einzelnes zeitlich begrenztes
23 Projekt gebildet wird, muss vom Länderrat auf dessen ersten Sitzung nach

24 Einrichtung bzw. Benennung bestätigt werden.

25 3. Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die vom Länderrat mit absoluter Mehrheit
26 beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von
27 Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

28 4. Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Bundesvorstand der
29 Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.“

30 1b. (Ohne Einführung eines Länderrats in P-1).: Es wird der folgende neue § 10a
31 Arbeitsbereiche in die Satzung eingefügt:

32 „§ 10a Arbeitsbereiche

33 1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm,
34 anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können vom Bundesvorstand
35 Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus
36 Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt
37 werden.

38 2. Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die von der Mitgliederversammlung mit
39 absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften
40 zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren
41 Mitglieder vorsehen.

42 3. Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Bundesvorstand der
43 Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.“

44 2. Gemäß des neuen § 8 Absatz 3 Punkt 10 in Verbindung mit § 10a Absatz 3
45 beschließt die Mitgliederversammlung selbst die folgende Ordnung der
46 Arbeitsbereiche, die zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gemeinsam
47 mit den Satzungsänderungen in Kraft tritt:

48 „Ordnung der Arbeitsbereiche

49 § 1 Ausschreibung

50 1. Die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen steht allen Mitgliedern offen. Jedes
51 Mitglied kann sich um die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen bewerben.

52 2. Die Arbeitsbereiche werden mitgliederöffentlich ausgeschrieben.

53 3. Die Ausschreibung muss mindestens eine Beschreibung der Aufgaben des

54 Arbeitsbereichs, die Bewerbungsfrist, die Auswahlkriterien nach § 2, die
55 angestrebte Größe des Arbeitsbereichs und Informationen über den Inhalt
56 von Bewerbungen enthalten.

57 § 2 Auswahl

- 58 1. Bei der Besetzung der Arbeitsbereiche ist auf Ausgewogenheit zu achten.
59 Insbesondere ist auf eine ausgewogene Altersstruktur, die Mitarbeit von
60 Mitgliedern mit unterschiedlichen Erfahrungen und die Förderung von
61 Frauen, Inter und Trans zu achten. Den Arbeitsbereichen müssen mindestens
62 zur Hälfte Frauen, Inter und Trans angehören.
- 63 2. Ergänzend zu diesen Kriterien soll der Bundesvorstand zu jeder
64 Ausschreibung weitere Auswahlkriterien, abhängig von den Aufgaben des
65 jeweiligen Arbeitsbereichs, festlegen.
- 66 3. Sieht die Mitgliederversammlung in einem Beschluss die Einrichtung eines
67 Arbeitsbereiches vor, kann sie ergänzende Auswahlkriterien beschließen.
- 68 4. Die Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln.
- 69 5. Für die Ausschreibung und Auswahl der weiteren Mitglieder eines
70 Arbeitsbereichs, der nur an einem einzelnen, zeitlich begrenzten Projekt
71 arbeitet, kann der Bundesvorstand abweichende Regelungen treffen, die z.
72 B. die besondere Einbeziehung von einzelnen Gremien oder Gliederungen zum
73 Inhalt haben.

74 § 3 Berichtspflicht des Bundesvorstands

75 Der Bundesvorstand ist über den Auswahlprozess berichtspflichtig. Er erstellt
76 einen Bericht, aus dem die Anzahl der Bewerbungen, die Namen der ernannten
77 Mitglieder der Arbeitsbereiche, die der Auswahl zugrunde liegenden Kriterien und
78 der Auswahlprozess hervorgehen und den jedes Mitglied einsehen kann.

79 § 4 Bestätigung durch den Länderrat [Nur bei Einrichtung eines Länderrats in P- 80 1]

- 81 1. Der Länderrat überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien und kontrolliert
82 den Bundesvorstand in der Einsetzung der Arbeitsbereiche. Ihm sind auf
83 Verlangen weitere Auskünfte über das Auswahlverfahren zu erteilen, sofern
84 sichergestellt ist, dass keine Persönlichkeitsrechte von Bewerber_innen
85 betroffen sind.

86 2. Bestätigt der Länderrat die Einrichtung eines Arbeitsbereichs, dessen
87 Einrichtung nach § 10a Absatz 3 bestätigt werden muss, nicht, gilt der
88 Arbeitsbereich als nicht eingerichtet. Bestätigt er die Ernennung weiterer
89 Mitglieder nicht, gelten diese Mitglieder als nicht ernannt. Der
90 Bundesvorstand kann in diesem Fall in einem neuen Auswahlverfahren weitere
91 Mitglieder ernennen, die erneut der Bestätigung durch den Länderrat
92 bedürfen, oder den Arbeitsbereich in seiner Besetzung ohne die nicht
93 bestätigten Mitglieder bestehen lassen.

94 3. Der Länderrat kann im Rahmen der Bestätigung der Arbeitsbereiche deren
95 Arbeitsaufträge modifizieren.

96 § 5 Allgemeine Bestimmungen

97 Änderungen dieser Ordnung treten zwei Wochen nach Beschlussfassung in Kraft,
98 gelten jedoch nicht für zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits laufende
99 Ausschreibungsverfahren.“

Begründung

Im Bundesverband der Grünen Jugend gibt es im Moment sehr viele Ämter und Gremien, die teilweise nur schlecht besetzt werden können, deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten unklar sind oder sich überschneiden und die nicht gut arbeiten können. (Um deren konkreten Umbau geht es an dieser Stelle aber noch nicht.) Daneben gab es bislang wenig offizielle Alternativen, sich auch für kürzere Zeit zu engagieren und Erfahrungen zu sammeln. **Wir wollen jedoch möglichst vielen jungen Menschen ermöglichen sich bei uns einzubringen und an der Arbeit in der Grünen Jugend zu beteiligen und deshalb Arbeitsbereiche einführen.**

1. Wir stellen vorhandene Strukturen auf gut geregelte, demokratisch kontrollierte Beine.

Die Grüne Jugend arbeitet bereits jetzt an vielen Stellen in losen Strukturen zusammen, die den Bundesvorstand oder andere Gremien bei ihrer Arbeit unterstützen oder an Projekten- oder Themenbereichen mitarbeiten. Die Bildung dieser Strukturen oder kurzfristig arbeitender „Prep-Teams“ unterlagen jedoch bislang keinen Bestimmungen oder Regeln. Aktuell erledigt de facto zum Beispiel der Bundesvorstand oder kleine Gruppen, die lose mitarbeiten, viele Aufgaben die andere Gremien erledigen müssten, aber aus verschiedenen strukturellen Gründen nicht sinnvoll können. Das führt insgesamt dazu, dass Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner*innen häufig unklar sind. Um die Transparenz und demokratische Kontrolle dieser Strukturen zu verbessern, führen wir in der Satzung den Begriff der Arbeitsbereiche ein: Arbeitsbereiche sind genau solche Teams, deren Besetzung künftig nach klaren Kriterien und Regeln erfolgt, die wir in der neuen Ordnung der Arbeitsbereiche festlegen. Neben der Qualität der Bewerbung und der Arbeitskapazität (insgesamt muss die Aufgabe des Teams erfüllbar sein, dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass Teams aus Mitgliedern mit unterschiedlichen Zeitbudgets bestehen sollen), kann bei der Zusammenstellung u.a. sehr gut sichergestellt werden, dass ein gutes Erfahrungsgleichgewicht hergestellt

wird. Durch eine hohe Transparenz, wer für welche Aufgaben zuständig ist und wer sie dann auch wirklich erledigt, wird den Mitgliedern mehr Einsicht in zur Zeit undurchsichtige Strukturen gewährt.

Insbesondere für längerfristig arbeitende Teams führen wir Kontrollrechte des Länderrats ein: Er muss die Einrichtung solcher Teams bestätigen und über die genaue Zusammensetzung entscheiden. Auch bei der Besetzung aller anderen Teams überprüft er, ob der Bundesvorstand sich an die Vorgaben hält und vielfältige, ausgewogene Teams zusammenstellt.

Daneben stärken wir die Kontrollmöglichkeiten für die Arbeit solcher Teams: Auf dem Länderrat wird der Bundesvorstand z.B. den Stand der Bearbeitung des Arbeitsprogramms vorstellen und im Rahmen dessen über die Arbeit der Arbeitsbereiche berichten. Auf den Mitgliederversammlung sind die Projekte der Arbeitsbereiche Teil des Rechenschaftsberichts und können so von den Mitgliedern kontrolliert werden.

2. Wir schaffen Orte, sich einfach und niederschwellig einzubinden, in denen erfahrene und weniger erfahrene Mitglieder zusammenarbeiten, junge Frauen, Inter und Trans besonders gefördert werden können und in denen niemand ausbrennt.

In vielen Arten, wie wir Gruppen zusammenstellen – z. B. wenn wir alle Mitglieder in einem verbundenen Wahlgang auf einmal wählen – haben wir kaum die Möglichkeit, darauf zu achten, dass Mitglieder mit verschiedenen Hintergründen und Erfahrungsständen zusammenarbeiten. Häufig überfordern wir Mitglieder, die nicht genau wissen, was auf sie zukommt, indem wir sie schnell in Gremien wählen, in denen sie anschließend sofort auf eigene Verantwortung die ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigen müssen, was zu viel Frustration führen kann. Noch dazu sollte der Einstieg in die Arbeit in der Grünen Jugend nicht daraus bestehen müssen, sich vor eine Versammlung zu stellen und auf ein Amt zu bewerben. Auf der anderen Seite haben wir nicht viele Orte, an denen langjährige Mitglieder ihre Erfahrungen noch – abhängig von ihren zeitlichen Möglichkeiten – einbringen können.

Die Arbeitsbereichsstruktur soll uns ermöglichen:

- Sowohl permanent als auch kurzzeitig arbeitende Teams zu bilden, sodass Leute sich flexibel entweder ein Jahr am Stück oder auch kürzer einbringen können.
- Arbeit, die innerhalb unseres Verbandes auftritt, auf mehr Schultern zu verteilen und dazu beitragen, dass Mitglieder nicht mehr tun müssen, als sie eigentlich können und im schlimmsten Fall zusammenbrechen.
- Viele Leute möglichst niedrighschwellig einzubinden, weil es keine große Bewerbung vor vielen Leuten gibt, sondern ein vertrauliches Auswahlverfahren.
- Menschen mit unterschiedlichen Erfahrungsständen zusammenzubringen, um einen guten Austausch

zu ermöglichen und sich gemeinsam weiterzuentwickeln, dazuzulernen und sich einzubringen, ohne unnötig überfordert zu werden.

- Insbesondere junge Frauen, Inter und Trans gezielter zu fördern und auch andere Gruppen, denen es häufig schwerer fällt, sich intensiv einzubringen, z. B. weil sie aufgrund einer Ausbildung wenig Zeit mitbringen oder noch unsicher mit den Abläufen in der Grünen Jugend sind.

3. Wie wird das in der Praxis ablaufen?

Der Bundesvorstand stellt für diese Ausschreibung eine Beschreibung der jeweils ausgeschriebenen Arbeitsbereiche und ihrer Aufgaben zusammen. Die Ausschreibung muss mitgliederöffentlich erfolgen, sie wird im Monatsigel an alle Mitglieder verschickt, ist auf der Website einsehbar und wird über die relevanten Mailverteiler verteilt.

Bewerbungen sollen dabei möglichst einfach möglich sein. Vorstellbar ist beispielsweise ein Formular auf der Homepage, mit dessen Hilfe die nötigen persönlichen Daten abgefragt und konkrete Fragen zu Motivation und Kompetenzen gestellt werden können. Die Bewerbungen werden vertraulich behandelt – niemand muss befürchten, dass die Tatsache, dass er*sie sich beworben hat oder Einzelheiten seiner*ihrer Bewerbung bekannt werden. Gerade für unsichere Mitglieder ist es wichtig zu wissen, dass sie sich auf die Vertraulichkeit des Verfahrens verlassen können.

Der Bundesvorstand überlegt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Kriterien, wie ein Team besetzt sein sollte, das aufgrund seiner Fachkompetenzen geeignet ist, seine Aufgabe zu erfüllen. Und das es gleichzeitig ermöglicht, dass die Mitglieder voneinander profitieren, sich weiterentwickeln und -lernen und neue Impulse Platz finden. Anhand dieser Kriterien stellt der Bundesvorstand nach Betrachtung der Bewerbungen ein Team zusammen.

Wichtig ist, dass alle Bewerber*innen frühzeitig nach der Auswahl informiert werden, ihnen ggf. alternative Einbringungsmöglichkeiten (z. B. in anderen Projektteams) aufgezeigt und ihre Mühe und Bereitschaft zur Mitarbeit wertgeschätzt werden – auch wenn sie zunächst nicht für den Arbeitsbereich ausgewählt wurden. Erst nach der Information aller Bewerber*innen und Zusagen durch die Ausgewählten, wird ein Auswahlbericht veröffentlicht werden.

Um sicherzustellen, dass die Auswahl gemäß der Kriterien abläuft, ist ein Auswahlbericht zu veröffentlichen, in dem alle Eckdaten der Auswahl aufgeführt sein müssen (z. B. Bewerbungszeitraum, Veröffentlichung, Form und Inhalt der Bewerbung, Zahl der Bewerbungen und ausgeschriebenen Positionen; außerdem Geschlechterverteilung, Erfahrungsstand und Altersstruktur der Bewerber*innen und der ausgewählten Mitglieder; die ausgewählten Mitglieder und ihre Kontaktdaten).

Die Auswahl wird auch extern kontrolliert: Wir wählen als Mitglieder Leute in den Bundesvorstand, denen wir zutrauen, extrem relevante Entscheidungen für den Verband richtig zu treffen. Dennoch wollen wir sicherstellen, dass wir als Mitglieder im Zweifelsfall Kontrolle über die Auswahl der Mitglieder der

Arbeitsbereiche haben. Deshalb soll der Länderrat die Ausschreibung und Zusammensetzung der Teams kontrollieren. Die Delegierten stimmen dabei darüber ab, ob die Auswahl fair und entsprechend der Kriterien abgelaufen ist. Wenn der Länderrat sich gegen die Auswahl aller oder einzelner Teams oder Teammitglieder ausspricht, darf dieses nicht im Arbeitsbereich arbeiten – ggf. muss eine erneute Ausschreibung erfolgen.

Auch die Arbeit der Teams wird nach ihrer Auswahl kontrolliert: Der Bundesvorstand selbst hat natürlich Einblick in die Arbeit der Arbeitsbereiche. Im Zweifelsfall muss dieser für die Arbeit der von ihm zusammengestellten Teams die Verantwortung übernehmen. Die Arbeit der Arbeitsbereiche ist deshalb Teil der Berichte auf dem Länderrat, in denen der Bundesvorstand den Stand des Arbeitsprogramms darlegt und des Rechenschaftsberichts auf der Mitgliederversammlung. In der Praxis berichtet er vermutlich zusammen mit den jeweiligen Teammitgliedern.

Insgesamt stellen wir mit diesem Beschluss die bisherige Praxis der Einbeziehung von Mitgliedern in „Prep-Teams“ und an anderer Stelle auf eine klare Grundlage, führen demokratische Kontrolle ein und schaffen die Grundlage, möglichst viele Mitglieder in die Arbeit des Bundesverbands einzubeziehen.

Formelle Einzelbegründungen

Zu 1.

Zu Absatz 1: Begriffsbestimmung, Beschreibung der möglichen Aufgaben eines Arbeitsbereichs.

Zu Absatz 2 (1a): Die Bestätigung durch den Länderrat ermöglicht eine gute demokratische Kontrolle über die Arbeitsbereiche und mehr Transparenz darüber, wer im Bundesverband sich mit welchen Aufgaben beschäftigt. Durch die kürzere Arbeitsdauer von Teams, die an einzelnen Projekten arbeiten ist nicht zu gewährleisten, dass der Länderrat tagt, bevor das Projekt wieder vorbei ist. Daneben sind deren Bedeutung häufig geringer und der Länderrat wird so entlastet. Kontrollrechte des Länderrats auch für diese Arbeitsbereiche sieht die Ordnung der Arbeitsbereiche ebenfalls vor, lediglich die Notwendigkeit der Bestätigung entfällt.

Zu Absatz 3 (1a): Um die Mitgliederversammlung nicht zusätzlich mit formellen Aufgaben zu belasten und da die Kontrollfunktion für die Arbeitsbereiche beim Länderrat liegt, soll er die Ordnung beschließen. Die Mitgliederversammlung hat dennoch nach § 8 Absatz 3 Punkt 10 die Möglichkeit, Änderungen an der Ordnung vorzunehmen.

Zu Absatz 4 (1a) bzw. Absatz 3 (1b): Da die Arbeit der Arbeitsbereiche primär im Rahmen der Verantwortlichkeit des Bundesvorstands geschieht, erfolgt die Rechenschaftslegung im Rahmen seines Rechenschaftsberichts.

Zu 2.

Zu § 1. Die Bestimmungen sichern die Offenheit der Arbeitsbereiche.

Zu § 2. Grundlegende Auswahlkriterien werden hier festgelegt: Um Situationen zu verhindern, in denen viele Mitglieder mit bestimmtem Wissen auf einmal den Verband verlassen sollen auch jüngere Mitglieder in den Arbeitsbereichen sein. Um die Möglichkeit zu haben, von den Erfahrungen langjähriger Mitglieder zu profitieren, um gut an ihren Aufgaben arbeiten zu können, um neue Mitglieder zu unterstützen und ihnen zu helfen, Erfahrungen und Wissen zu sammeln soll darauf geachtet werden, dass Mitglieder mit weniger und Mitglieder mit mehr Erfahrung in den Arbeitsbereichen sind und die verschiedenen Mitglieder verschiedenes notwendiges Wissen mitbringen. Die konkrete Ausgestaltung davon hängt von den Aufgaben und Voraussetzungen des jeweiligen Arbeitsbereiches ab. Schließlich ist die Berücksichtigung von Frauen, Inter und Trans und deren Förderung Grundsatz der Grünen Jugend, insbesondere in Bezug auf möglicherweise verschiedener Aufgabenprofile verschiedener Mitglieder der Arbeitsbereiche muss sie über zahlenmäßige Repräsentanz hinausgehen. Für Projektteams sollen teilweise abweichende Regelungen beschlossen werden können: z. B. die Einbeziehung eines Bildungsteams in die Auswahl des Prep-Teams, ein Platz im Arbeitsbereich, der von einem Mitglied des Bildungsteams besetzt wird, ohne ihn auszuschreiben oder Plätze in einem Kooperationsprojekt mit einem Landesverband auf den Landesverband zu beschränken.

Zu § 3. Zur Überprüfbarkeit der Grundsätze muss der Bundesvorstand einen Auswahlbericht erstellen. Aus diesem dürfen jedoch keine Rückschlüsse darauf getroffen werden können, wer sich ohne Erfolg beworben hat und keine auf einzelne Personen beziehbare Daten von Bewerber*innen hervorgehen, um die Bewerbungen, die in der Erwartung geschrieben werden, dass nur der Vorstand Zugriff auf sie hat, entsprechend zu behandeln.

Zu § 4. Verfahrensrichtlinien zur Bestätigung der Arbeitsbereiche: Um informierte Entscheidungen zu treffen, kann der Länderrat zusätzliche Informationen verlangen, sofern die Daten der Bewerber*innen entsprechend geschützt sind: der Länderrat ist bereits sehr groß und tagt öffentlich. Klarstellung über die Konsequenzen einer verweigten Bestätigung; Klarstellung, dass der Länderrat Arbeitsaufträge modifizieren kann. Da der Länderrat keine Möglichkeiten hat, selbst Auswahlverfahren analog zur Ordnung durchzuführen und insbesondere unmittelbar nach der Entscheidung über die Bestätigung keine Entscheidungsgrundlage dafür hat, kann er nicht einfach selbst Mitglieder der Arbeitsbereiche nachbenennen.

Zu § 5. Die Frist zum Inkrafttreten der Änderungen entspricht der neuen allgemeinen Frist in § 22 Absatz 4. Die Einschränkung erfolgt, um die Beendigung von laufenden Verfahren zu ermöglichen, die nicht mehr ganz an eventuelle neue Regeln anpassbar sind.

P-3 Bildungsteam, Neugestaltung der Fachforen

Gremium: Arbeitsgruppe Perspektiven: Chiara
Tummeley, Florian Wilsch, Kay Mähler,
Klara Sendelbach, Laura Ehrich und Laura
Wahl

Beschlussdatum: 14.02.2019

Tagesordnungspunkt: Perspektiven für die GRÜNE JUGEND (mit
Änderungen von Satzung und Statuten)

1 Die Fachforen leiden derzeit unter ihrer Doppelaufgabe, gleichzeitig ein
2 Diskussionsforum zu sein und Bildungsveranstaltungen im Rahmen des
3 Bildungsbeirats zu planen. Diese beiden Aufgaben sind jedoch sehr
4 unterschiedlich. Aufgrund der Größe und Zusammensetzung des Bildungsbeirats
5 konnte bisher kaum eine strategische, themenübergreifende Planung unserer
6 Bildungsarbeit stattfinden. Dies wollen wir ändern und deshalb ein neues, nur
7 für Bildungsarbeit zuständiges Bildungsteam schaffen. Wir werden deshalb

- 8 • die Fachforen von ihrer **Doppelfunktion** entlasten. Sie sind daher in
9 Zukunft als inhaltliche Think Tanks dafür verantwortlich, unsere
10 Positionen weiterzuentwickeln und Diskussionen zu führen und zu
11 strukturieren.
- 12 • **Mitbestimmung und Strategiefindung** in der Bildungsarbeit stärken. Die
13 Mitgliederversammlung wird deshalb in Zukunft langfristige Strategien und
14 konkretere Leitlinien für das Bildungsprogramm des jeweiligen Jahres
15 beschließen.
- 16 • **Bildungsarbeit und politische Praxis eng zusammen denken**. Bildungsarbeit
17 kann nicht alleine stehen, sondern soll zukünftig eng mit unseren anderen
18 Tätigkeiten wie Kampagnen zusammengedacht werden. Die Bildungsarbeit wird
19 deshalb von einem neuen **Bildungsteam** konkretisiert, das der Bundesvorstand
20 nach transparenten Kriterien auswählt und dem Länderrat vorlegt. In ein
21 solches Team können wir viele Mitglieder mit unterschiedlichen
22 Erfahrungsständen und Fähigkeiten einbinden. Die Umsetzung der
23 Bildungsangebote erfolgt durch **Projektteams**, in denen ganz
24 unterschiedliche Mitglieder mitwirken können, beispielsweise auch
25 Fachforenkoordinierende.

26 **Dafür werden die Satzung und Statuten wie folgt**
27 **geändert:**

28 1. In § 8 Absatz 3 der Satzung wird Punkt 8 gestrichen. Die Nummerierung der
29 folgenden Punkte wird angepasst.

30 2. In der Satzung wird § 16 wird zu „§ 16 Fachforen“ umbenannt.

31 2a. In § 16 Absatz 1 der Satzung wird Satz 2 „Sie planen und organisieren im
32 Bildungsbeirat gemeinsam mit dem Bundesvorstand die Bildungsarbeit der GRÜNEN
33 JUGEND.“ gestrichen.

34 2b. § 16 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

35 „Die Einrichtung und Auflösung eines Fachforums wird mit absoluter Mehrheit vom
36 Länderrat beschlossen.“

37 2c. § 16 Absätze 3 bis 5 der Satzung werden aufgehoben.

38 2d. § 16 Absatz 6 der Satzung wird durch den folgenden § 16 Absatz 3 ersetzt:
39 „Näheres regelt das Statut der Fachforen.“

40 3. In § 22 Absatz 3 der Satzung wird „das Statut der Bildungsarbeit gemäß § 15
41 Absatz (6)“ durch „das Statut der Fachforen gemäß § 16 Absatz (3)“ ersetzt.

42 4. § 7 (Wahl der Freien Koordinierenden) des Wahlstatuts wird aufgehoben.

43 5. In § 1 Absatz 6 der Finanzordnung wird „des Bildungsbeirats“ gestrichen und
44 die Aufzählung ggf. grammatikalisch angepasst. Sind die anderen
45 Aufzählungspunkte bereits gestrichen, wird der Absatz 6 aufgehoben.

46 6. § 11a der allgemeinen Geschäftsordnung entfällt.

47 7. Das derzeitige Statut der Bildungsarbeit wird in Statut der Fachforen
48 umbenannt.

49 8. § 1 dieses Statuts entfällt.

50 9. § 2 wird zum neuen § 1 Fachforen

51 9a. Absatz 1 Punkt 3 und 5 entfallen, die Nummerierung der weiteren Punkte wird

52 angepasst.

53 9b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Fachforen treffen sich im Rahmen
54 der ordentlichen Mitgliederversammlungen und ggf. weiteren Veranstaltungen des
55 Bundesverbands.“

56 9c. 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Fachforen wählen auf ihren
57 Treffen am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Koordinator_innen.
58 Auf Beschluss des Fachforums kann die Zahl der Koordinator_innen auf bis zu vier
59 erhöht werden.“

60 9d. Absätze 4 und 5 entfallen.

61 9e. § 2 Absätze 6 und 7 werden durch die folgenden neuen Absätze 4 und 5
62 ersetzt:

63 „(4) Zur Einsetzung eines Fachforums werden vom Länderrat Mandate für die Dauer
64 von zwei Jahren vergeben. Eine Mandatsverlängerung erfolgt durch Beschluss des
65 Länderrats unter Einbeziehung der Empfehlung des Bundesvorstands, die dieser
66 gemeinsam mit den Koordinator_innen der Fachforen erarbeitet. Über Neugründung,
67 Verlängerung und Auflösung von Fachforen beschließt der Länderrat mit absoluter
68 Mehrheit. Die Empfehlung des Bundesvorstands, Anträge auf Einrichtung eines
69 neuen Fachforums und Anträge auf Auflösung eines Fachforums sind in der
70 Tagesordnung bei fristgerechter Einladung anzukündigen.

71 (5) Bedingung für die Neugründung ist, dass ein Konzept für die Arbeit des
72 Fachforums vorgelegt wird und mindestens zehn Mitglieder zur aktiven Mitarbeit
73 bereit sind. Im Antrag zur Einrichtung eines neuen Fachforums sind
74 kommissarische Koordinator_innen zu benennen, die bis zur ersten regulären Wahl
75 am Rande einer ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt sind. Der Länderrat hat
76 das Recht, abweichende kommissarische Koordinator_innen zu benennen. Wird ein
77 Fachforum nicht gleichzeitig zu einer Mandatsverlängerung der anderen Fachforen
78 eingesetzt, wird das Mandat für die verbleibende Dauer der Mandate der übrigen
79 Fachforen vergeben. Die Einsetzung eines temporären Fachforums mit abweichender
80 Mandatsdauer ist möglich.“

81 9f. Absatz 8 wird zum neuen Absatz 6. „Arbeitsgruppen erhalten eine Mailingliste
82 und sind beim Bildungsbeirat über die jeweiligen Fachforums-Koordinierenden
83 antragsberechtigt.“ wird gestrichen.

84 10. § 3 dieses Statuts entfällt.

85 11. § 4 wird als § 2 neu gefasst:

- 86 „§ 2 Wahl der Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften
- 87 1. Die Fachforen können auf ihren Treffen am Rande der ordentlichen
88 Mitgliederversammlungen Delegierte zu den Bundesarbeitsgemeinschaften von
89 BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für die Dauer von einem Jahr wählen.
- 90 2. Die Ausschreibung für die Delegierten wird mit der Einladung zur
91 Mitgliederversammlung verschickt.
- 92 3. Die Zuordnung der Bundesarbeitsgemeinschaften zu den Fachforen wird im
93 Rahmen der Mandatsvergabe für Fachforen im Sinne des § 1 Absatz (4) vom
94 Länderrat beschlossen.
- 95 4. Nach- und Ergänzungswahlen durch den Bundesvorstand sind möglich. Die
96 Koordinator_innen der betreffenden Fachforen sind dabei einzubeziehen.“

Begründung

Bildungsarbeit ist einer der wichtigsten Arbeitsbereiche unseres Verbandes. Im bislang dafür zuständigen Bildungsbeirat saßen jedoch Mitglieder, die eigentlich für andere Aufgaben (z. B. für die Koordination der Fachforen) gewählt wurden, und sich darüber hinaus auch noch mit Bildungsarbeit befassen sollten. Viele Mitglieder, die erstmals als Fachforumskoordinator*in kandidierten, wussten wenig bis gar nichts von diesen zusätzlichen bevorstehenden Aufgaben und hatten dort nur selten die Möglichkeit, mit Unterstützung von Erfahreneren zu lernen, wie man gute Bildungsarbeit gestaltet – gerade viele junge Frauen haben aufgrund der damit zusammenhängenden Frustration ihre Arbeit in Fachforen aufgegeben. Zusätzlich ist der 24-köpfige Bildungsbeirat viel zu groß um dort gemeinsam an einem Bildungsprogramm zu arbeiten – stattdessen führte die Zusammensetzung dazu, dass dort häufig eher die Interessen der einzelnen Fachforen, nicht die des gesamten Verbands im Vordergrund standen.

1. Wir demokratisieren die Bildungsarbeit.

Wir wollen, dass die Mitgliederversammlung mehr Einfluss auf die Ziele, Mittel und Ausgestaltung unserer Bildungsarbeit nehmen kann. Da diese für uns ein so zentrales Aufgabenfeld ist, sollten alle dabei mitentscheiden können. Zukünftig wollen wir eine mittel- bis langfristige Bildungsstrategie im Verband diskutieren, die auf der Mitgliederversammlung abgestimmt wird. Wir wollen jedes Jahr darüber diskutieren und im Arbeitsprogramm bestimmen, welche Themen gerade aus welchen Gründen für uns im Fokus stehen und mit welchen Fragen sich unsere jeweiligen Bildungsveranstaltungen auseinandersetzen sollen.

2. Wir schaffen ein, eigens für die Ausgestaltung der Bildungsarbeit gebildetes, Team, in dem sich Mitglieder mit unterschiedlichen Erfahrungen und Hintergründen niederschwellig einbringen können.

Für die Ausgestaltung unserer Bildungsarbeit wollen wir ein eigens hierfür gebildetes Team schaffen, für das sich alle Mitglieder bewerben können. Dieses neue Team soll in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand die Aufgabe haben, das von der Mitgliederversammlung beschlossene Bildungsprogramm auszugestalten – die relevanten politischen Entscheidungen werden von der Mitgliederversammlung getroffen, nicht von diesem Team. Es soll ein Ort sein, an dem neue Impulse für eine Strategie entstehen und an denen ein Bildungsprogramm geplant wird, das mit unserer politische Arbeit und den Bildungsangeboten auf Landes- und Ortsebene verknüpft ist. Die konkrete Planung und Ausführung der Bildungsveranstaltungen soll in Projektteams erfolgen, die zusätzlich aus Mitgliedern bestehen, die inhaltliche Expertise oder methodisches Wissen mitbringen oder erste Erfahrungen in der Bildungsarbeit sammeln wollen. Der Bundesvorstand soll in seiner Zusammenstellung des Teams sicherstellen, dass sowohl bereits erfahrene als auch neuere Mitglieder die Bildungsarbeit ausgestalten und so alle Mitglieder voneinander lernen und gleichzeitig ein gutes Bildungsprogramm auf die Beine stellen können – sollte er sich dabei verschätzen, greift der Länderrat ein, indem er das Team ablehnt.

3. Wir stärken Fachforen als Diskussionsräume in der Grünen Jugend.

Die Fachforen sollen zukünftig also nicht mehr direkt für die Bildungsarbeit verantwortlich sein, sondern sich darauf konzentrieren, einen Diskussionsraum zu bilden, in dem interessierte Mitglieder sich austauschen und für den Verband relevante Debatten führen können, dabei können natürlich auch wichtige Impulse für die Bildungsarbeit entstehen, die z. B. in Projektteams eingebracht werden können. Mehr Spielraum für die Fachforen soll auch dadurch ermöglicht werden, dass sie künftig nur noch auf einem ihrer jährlichen Treffen Wahlen durchführen. Stellvertretende Koordinierende sind dabei nicht mehr nötig, da es den Bildungsbeirat in dieser Form nicht mehr gäbe und niemand das Stimmrecht dort bei Krankheit oder ähnlichem stellvertretend wahrnehmen muss. Die Fachforen können weiterhin einfach zwei Koordinierende wählen – wir wollen sie dazu explizit ermutigen, um so mehr Mitglieder auch ohne formales Amt in die Arbeit der Fachforen einzubinden und klare Zuständigkeiten zu schaffen. Die Möglichkeit ein größeres Koordinationsteam aus maximal 4 Personen zu wählen, besteht jedoch weiterhin. Ob ein Fachforum auf diesem Treffen auch die Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften selbst wählt, kann es zukünftig zu Beginn seines Treffens entscheiden. Mindestens ein weiteres Treffen (z. B. im Rahmen des Themenkongress) soll den Raum für Debatten zu aktuellen politischen Entwicklungen und Jahresplanungen geben.

Insgesamt wird durch die Trennung der Aufgabengebiete mehr Klarheit in den Anforderungen und Verantwortlichkeiten geschaffen: Künftig wissen Menschen, die auf ein Amt im Fachforum bzw. Bildungsteam kandidieren, besser, welche Aufgaben sie genau erwarten – und sie haben ohne die Doppelbelastung auch mehr Kapazitäten, diese Aufgaben für unseren Verband gut auszuführen und so Diskussionsräume für die Mitglieder zu schaffen.

Formelle Einzelbegründungen

Redaktionelle Bemerkung: Die Satzung ist im Gegensatz zu unseren Veröffentlichungen mit Gender Gap geschrieben. Nur um die Formulierungen der Satzung konsistent zu halten, sind unsere Änderungen ebenso formuliert.

Zu 1. Die Einrichtung und Auflösung erfolgt in Zukunft durch den Länderrat. Siehe Begründung zu 1b.

Zu 2. Die Bildungsarbeit wird in einem Bildungsteam geplant, das nach § 10a gebildet wird, der Bildungsbeirat entfällt also.

Zu 2a. Die Fachforen konzentrieren sich auf die Weiterentwicklung von Inhalten und gestalten nicht mehr aus eigener Verantwortung das Bildungsprogramm – sie werden aber in Zukunft über die Projektteams in die Ausgestaltung von Seminaren eingebunden und können sich an der Erarbeitung des Bildungsprogramms beteiligen.

Zu 2b. Die weiteren Regelungen werden im Statut der Fachforen getroffen.

Zu 2c. Der Bildungsbeirat in seiner jetzigen Form entfällt. Regelungen für das neue Bildungsteam trifft § 10a.

Zu 2d. Durch die Trennung der Aufgaben trifft das Statut in Zukunft Regelungen zu den Fachforen, nicht mehr zur Bildungsarbeit.

Zu 3. Siehe 1d.

Zu 4. Entfällt, da der Bildungsbeirat in seiner jetzigen Form entfällt. Regelungen für das neue Bildungsteam trifft § 10a der Satzung.

Zu 5 und 6. Entfallen, da der Bildungsbeirat in seiner jetzigen Form nicht mehr existiert.

Zu 7. Durch die Trennung der Aufgaben trifft das Statut in Zukunft Regelungen zu den Fachforen, nicht mehr zur Bildungsarbeit. Um unsere Statute übersichtlicher und für die Mitglieder besser verständlich zu machen, wird das Statut insgesamt deutlich kürzer gefasst.

Zu 8. Entfällt, da das Statut nicht mehr die Bildungsarbeit, sondern die Fachforen betrifft. Für diese ist, wie für die anderen Statute, keine neue Präambel nötig.

Zu 9. Umnummerierung durch das Entfallen der Präambel.

Zu 9a. Punkt 3 entfällt durch die Trennung der Aufgaben zu Bildungsarbeit und inhaltlicher Arbeit. Punkt 5 entspricht seit langem nicht mehr der Verbandsrealität.

Zu 9b. Das Statut behandelt Treffen der Fachforen und Seminare gemeinsam. Die Fachforen treffen sich wie bisher am Rande der Mitgliederversammlung. Es wird eine neue Regelung zu anderen Großveranstaltungen eingefügt, da die anderen Großveranstaltungen allerdings aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, können wir für diese Veranstaltungen keine expliziteren Satzungsregeln treffen. Die Seminare werden nicht mehr von den Fachforen organisiert.

Zu 9c. Es gibt zukünftig nur eine ordentliche Mitgliederversammlung pro Jahr, auf anderen Veranstaltungen können keine Wahlen stattfinden. Stellvertretende Koordinator*innen sind nicht mehr unbedingt nötig; da der Bildungsbeirat in seiner jetzigen Form entfällt, muss keine Unterscheidung mehr zwischen Koordinator*innen

und stellvertretenden Koordinator*innen mehr getroffen werden; die Zusammenfassung kann die Wahl beschleunigen. Der Bildungsbeirat entfällt, die weiteren Bestandteile der letzten beiden Sätze können entfallen bzw. ergeben sich auch aus anderen Grundsätzen.

Zu 9d. Absatz 4 entspricht nicht mehr der Verbandsrealität. Die Präsentation ihrer Arbeit muss nicht in Ordnungen geregelt werden. Absatz 5 entfällt durch das Entfallen des Bildungsbeirats in seiner jetzigen Form, der weitere Regelungsgehalt entspricht nicht mehr der Verbandsrealität.

Zu 9e. Um die Mitgliederversammlung zu entlasten, werden Mandate in Zukunft vom Länderrat vergeben. Die Verfahren müssen durch das Entfallen des Bildungsbeirats angepasst werden: Die Fachforen einigen sich in der Regel vor der Mandatsverlängerung auf den neuen Zuschnitt, die Aufgabe, dies zu koordinieren soll nun der Bundesvorstand statt dem Bildungsbeirat übernehmen. Die Regelung zur automatischen Einreichung von Verlängerungsanträgen entfällt: Sie ist in der Praxis schwer zu interpretieren, wenn Koordinator*innen mit der Empfehlung unzufrieden sind, können sie ihre Verlängerung per Änderungsantrag beantragen. Dass dies per Änderungsantrag möglich ist entspricht der derzeitigen Auslegung, die Koordinator*innen sind in jedem Fall beim Länderrat antragsberechtigt.

Da die Mandatsvergabe nicht mehr auf einem Bundeskongress erfolgt, auf dem direkt Koordinator*innen gewählt werden können, müssen kommissarische Koordinator*innen benannt werden. Beschlussfassende Organe sind an Anträge in der Regel nicht gebunden, dies wird auch für die kommissarischen Koordinator*innen klargestellt. Die Regelung der Mandatsdauer wird insoweit ergänzt, dass in Zukunft immer die Mandate aller Fachforen gleichzeitig verlängert werden, auch wenn ein Fachforum in einem Jahr neu gegründet wird, in dem keine turnusgemäße Mandatsverlängerung der anderen Fachforen erfolgt.

Zu 9f. Umnummerierung durch Entfallen einiger vorhergehender Absätze.

Zu 10. Entfällt, da der Bildungsbeirat in seiner jetzigen Form entfällt. Regelungen für das neue Bildungsteam trifft der neue § 10a der Satzung.

Zu 11. In Zukunft müssen alle Wahlen durch die Fachforen – also die der Koordinator*innen und der Delegierten – auf dem Herbst-Bundeskongress stattfinden. Um die Fachforen, insbesondere diejenigen, denen viele Bundesarbeitsgemeinschaften zugeordnet sind, zu entlasten, soll ihnen explizit die Möglichkeit gegeben werden, auf ihrem Treffen zu beschließen, die Delegiertenwahlen von der Tagesordnung ihrer Treffen am Rande des Herbst-Bundeskongresses abzusetzen.

Bisher war der Bildungsbeirat für Nachwahlen zuständig. Da er in seiner jetzigen Form entfällt, soll der Bundesvorstand die Möglichkeit bekommen, Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen, wenn Delegierte zurücktreten oder Plätze unbesetzt bleiben – sei es aus Mangel an Kandidat*innen oder weil die Fachforen sich entscheiden, die Wahl nicht selbst durchführen zu wollen und sie deshalb an den Vorstand abgeben. Um eine Anbindung an die Fachforen zu gewährleisten, sollen die Koordinator*innen in solche Nach- und Ergänzungswahlen eingebunden werden.

P-4 Team Internationales

Gremium: Arbeitsgruppe Perspektiven: Chiara
Tummeley, Florian Wilsch, Kay Mähler,
Klara Sendelbach, Laura Ehrich und Laura
Wahl

Beschlussdatum: 14.02.2019

Tagesordnungspunkt: Perspektiven für die GRÜNE JUGEND (mit
Änderungen von Satzung und Statuten)

1 Die Internationale Arbeit der Grünen Jugend soll in Zukunft von der
2 Mitgliederversammlung bestimmt und legitimiert werden. Die entsprechenden
3 Entscheidungen werden zukünftig regelmäßig im Rahmen z. B. des Arbeitsprogramms
4 getroffen. Dafür werden die entsprechenden Überlegungen vor der
5 Mitgliederversammlung im Verband diskutiert, beispielsweise im Rahmen eines
6 Länderrats. Für die Umsetzung dieser Entscheidungen stellt der Bundesvorstand
7 auf Grundlage transparenter Kriterien ein Team zusammen. Über dessen Einsetzung
8 und genauen Zusammenstellung entscheidet dann der Länderrat. Alle Mitglieder
9 können sich darum bewerben, Teil dieses Teams zu werden. Dieses Team erhält
10 einen konkreten Auftrag der Mitgliederversammlung und koordiniert internationale
11 Projekte und die internationale Zusammenarbeit zwischen internationalen
12 Organisationen, der Grünen Jugend, ihren Landesverbänden und Ortsgruppen, berät
13 und unterstützt Delegierte und den Vorstand und fährt ggf. mit zu
14 internationalen Kongressen. Es ist Ansprechpartner*in zu internationalen
15 Angelegenheiten für unsere Mitglieder und Gliederungen. Die Delegierten zur
16 General Assembly unserer europäischen Dachorganisation Federation of Young
17 European Greens und die Delegierten zum Kongress der Europäischen Grünen Partei
18 werden dagegen zukünftig von der Mitgliederversammlung selbst gewählt.

Dazu werden die Satzung und Statuten wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 Punkt 11 der Satzung wird „die Internationale Koordination“ gestrichen.
2. In § 16 Absatz 3 der Satzung wird „ein_e Vertreter_in der Internationalen Koordination“ gestrichen.

25 3. § 17 der Satzung wird wie folgt neu gefasst

26 „(1) Die_der Internationale Sekretär_in im Bundesvorstand ist federführend
27 verantwortlich für die internationale Arbeit der GRÜNEN JUGEND und koordiniert
28 internationale Projekte. Sie_er ist Ansprechpartner_in für internationale
29 Organisationen, die an die GRÜNE JUGEND herantreten und für Mitglieder, die
30 Fragen zur Internationalen Arbeit der GRÜNEN JUGEND haben.

31 (2) Sie_er leitet einen Arbeitsbereich, der den Bundesvorstand und ggf. andere
32 Gremien und Gliederungen bei der internationalen Arbeit unterstützt.

33 4. In § 15 Absatz 1 der Wahlordnung wird „entscheiden der Bundesvorstand und die
34 Internationale Koordination gemeinsam“ durch „entscheidet der Bundesvorstand“.

35 5. In § 15 Absatz 2 Satz 2 wird „die Internationale Koordination“ durch „der
36 Bundesvorstand“ ersetzt. Satz 3 entfällt.

37 6. § 4 des Wahlstatuts wird wie folgt neu gefasst:

38 „(1) Die Delegierten zur General Assembly der Federation of Young European
39 Greens und die Delegierten zum Kongress der Europäischen Grünen Partei werden
40 von der Mitgliederversammlung im Präferenzwahlverfahren gewählt. Der
41 Bundesvorstand kann Ersatzdelegierte wählen.

42 (2) Der Vorschlag für die Delegierten zum Rat der Europäischen Grünen Partei
43 erfolgt durch den Bundesvorstand. Weitere internationale Delegierte wählt der
44 Bundesvorstand.“

45 7. In § 1 Absatz 6 der Finanzordnung wird „der Internationalen Koordination“
46 gestrichen und die Aufzählung ggf. grammatikalisch angepasst. Sind die anderen
47 Aufzählungspunkte bereits gestrichen, wird der Absatz 6 aufgehoben.

48 8. In § 3 Absatz 5 Satz 4 des Statuts der Bildungsarbeit wird „die
49 Internationale Koordination“ gestrichen und die Aufzählung ggf. grammatikalisch
50 angepasst. Sind damit alle Aufzählungspunkte hinter „den Fachforen“ gestrichen,
51 wird der Satz wie folgt neu gefasst: „Antragsberechtigt sind die Fachforen.“

52 9. Das Statut der Internationalen Arbeit wird aufgehoben. In § 22 Absatz 3 der
53 Satzung wird „das Statut der Internationalen Arbeit gemäß § 16 Absatz (3)“
54 gestrichen.

Begründung

Die Internationale Zusammenarbeit der Grünen Jugend obliegt derzeit der Internationalen Koordination, im

besonderen der*des internationalen Sekretär*in, der*die zugleich dem Bundesvorstand als auch der internationalen Koordination als stimmberechtigtes Mitglied angehört. Dadurch wird ein enger Austausch und eine enge Abstimmung mit dem Bundesvorstand, der zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte führt, zwar angestrebt, an der losen Aufgabenstellung der internationalen Koordination ändert sich dadurch aber nichts. Im Gegenteil ist die Arbeit der internationalen Koordination stark von den täglichen Geschäften des Bundesvorstandes abhängig, solange sie keine eigene Leitlinie hat, die sie verfolgen kann, sondern ihre Wirkungsmacht davon bestimmt wird, ob der Bundesvorstand gerade stärkere oder weniger starke Prioritäten auf internationale Zusammenarbeit legt. Das wollen wir ändern:

1. Internationale Strategie

Im Arbeitsprogramm gibt es derzeit zwar meist einen Abschnitt zur internationalen Arbeit, der enthält aber selten tatsächliche strategische Leitlinien und wird im Verband nie diskutiert. **Wir wollen deshalb dafür sorgen, dass die Zielsetzung, Mittel und Strategie der internationalen Arbeit vor und auf dem Bundeskongress sinnvoller diskutiert und dann auch beschlossen werden.** Wir nehmen uns die Zeit inhaltliche Entscheidungen selbst zu diskutieren und zu bestimmen, statt einfach Leute zu wählen, die diese Entscheidungen für uns treffen.

2. Delegiertenwahlen

Die Internationale Koordination soll schon jetzt kaum eigenständige politisch-inhaltliche Entscheidungen treffen, sondern vor allem internationale Projekte und Zusammenarbeit koordinieren.

Die einzige Stelle an der sie relevante politische Entscheidungen eigenständig treffen muss, ist die Wahl internationaler Delegierter zu FYEG oder dem EGP Congress, die sie zur Zeit gemeinsam mit dem Bundesvorstand vornimmt. **Diese Wahlen entscheiden darüber, wer uns in diesen Dachverbänden – neben dem Bundesvorstand und spezifisch dem*der Internationalen Sekretär*in – vertritt und sollen zukünftig von der Bundesmitgliederversammlung selbst durchgeführt werden.** Denn diese Delegierten müssen im Zweifelsfall in Absprache mit dem Bundesvorstand darüber entscheiden welche Positionen sie wie im Namen der Grünen Jugend vertreten – aus demokratischen Gründen sollten sie dafür von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

3. Das Internationale Team

Die Mitgliederversammlung soll also die Beschlüsse für die internationale Strategie der Grünen Jugend für das kommende Jahr zukünftig selbst fällen. Damit ist die internationalen Koordination nicht länger ergebnisoffen für sämtliche internationale Arbeit zuständig. Sie wird stattdessen die Ausgestaltung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung übernehmen und weiter internationale Projekte koordinieren. Deshalb wandeln wir die internationale Koordination in ein Internationales Team um, das mit einem klaren Auftrag ausgestattet ist. Der Bundesvorstand stellt dabei auf Grundlage transparenter Kriterien ein Team zusammen über dessen Einsetzung und genaue Zusammenstellung der Länderrat dann entscheidet.

4. Einbindung von Mitgliedern in internationale Arbeit

So schaffen wir auch einen Ort an dem sich Leute **einfach und niederschwellig in die internationale Arbeit einbringen können, in denen erfahrene und weniger erfahrene Mitglieder zusammenarbeiten und beispielsweise junge Frauen, Inter und Trans besonders gefördert werden können:**

Bisher wird die Internationale Koordination im Präferenzwahlverfahren gewählt, bei dem nur selten eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Kandidierenden stattfindet, sich diese nicht vorstellen und deshalb häufig die Kandidat*innen mit dem bekanntesten Namen oder sogar rein zufällig gewählt werden. Das beschränkt vor allem die Einbringungsmöglichkeiten neuer Mitglieder. Alle entsprechenden Wahlen im Mehrheitswahlverfahren durchzuführen, ist aus Zeitgründen jedoch völlig unmöglich. Außerdem sollte der Einstieg in die Arbeit in der Grünen Jugend nicht daraus bestehen müssen, sich vor eine Versammlung zu stellen und auf ein Amt zu bewerben. Eine vertrauliche Auswahl durch den Bundesvorstand mit Kontrolle durch den Länderrat stellt sicher, dass niemand besonders viel Mut oder Selbstbewusstsein haben muss, um mitarbeiten zu können.

Durch das Festhalten von Kriterien und eine entsprechende Auswahl durch den Bundesvorstand kann ein Team zusammengestellt werden in dem Mitglieder mit unterschiedlichen Erfahrungsständen zusammenarbeiten, um einen guten Austausch zu ermöglichen und sich gemeinsam weiterzuentwickeln, dazulernen und sich einzubringen, ohne unnötig überfordert zu werden. Das ist besonders dafür wichtig, dass die vielen Leute, die neu dazukommen, auch schnell und gut mitarbeiten können.

So können außerdem insbesondere junge Frauen, Inter und Trans gezielt gefördert und Mitglieder unterstützt werden, denen es häufig aufgrund struktureller Benachteiligungen schwerer fällt, sich intensiv einzubringen, z. B. weil sie aufgrund einer Ausbildung wenig Zeit mitbringen oder weil sie bisher kein Netzwerk in der Grünen Jugend aufgebaut haben.

Formelle Einzelbegründungen

Redaktionelle Bemerkung: Die Satzung ist im Gegensatz zu unseren Veröffentlichungen mit Gender Gap geschrieben. Nur um die Formulierungen der Satzung konsistent zu halten, sind unsere Änderungen ebenso formuliert.

Zu 1. Das Team für Internationales wird in Zukunft nach den Vorschriften des § 10a gebildet.

Zu 2. Ohne Wahl des Teams sollten seine Vertreter*innen nirgendwo Stimmrecht ausüben.

Zu 3. Die Beschreibung der Aufgaben der Internationalen Sekretär*in wird in die Satzung verschoben. Die Notwendigkeit eines Teams für Internationales wird verankert.

Zu 4 und 5. Ohne Wahl des Teams soll es keine formellen Funktionen innehaben. In der Praxis wird das Team gemeinsam mit dem Bundesvorstand an der Vergabe von Letters of Support und Letters of Recommendation arbeiten, der Bundesvorstand als gewählte Vertretung der Grünen Jugend nach außen jedoch das formelle Entscheidungsrecht haben.

Zu 6. Ohne Wahl des Teams soll es keine formellen Funktionen innehaben. Die Wahl einer*ines Delegierten für die wichtigen europäischen Grünen Organisationen soll daher in Zukunft auf der Mitgliederversammlung erfolgen. Da unser Bundeskongress und die internationalen Kongresse zeitlich sehr weit auseinander liegen, erhält der Bundesvorstand die Möglichkeit, Ersatzdelegierte zu bestimmen, um im Notfall kurzfristig sicherstellen zu können, dass die Grüne Jugend vertreten ist.

Die Wahl der Delegierten zum EGP Council erfolgt durch den Länderrat von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, dabei hat die Grüne Jugend ein Vorschlagsrecht. Da es sich um keine selbstständige Wahl handelt, soll der Bundesvorstand diesen Vorschlag ausarbeiten. Die Vertreter*innen zu weiteren Organisationen soll der Bundesvorstand im Rahmen seines Mandats zur Vertretung der Grünen Jugend nach außen wählen. In allen diesen Fällen wird er dabei mit dem Team für Internationales zusammenarbeiten.

Zu 7. Kostenerstattungen für das Team Internationales werden künftig wie für alle anderen Arbeitsstrukturen geregelt.

Zu 8. Ohne formelles Gremium zu sein entfällt das Antragsrecht des Internationalen Teams.

Zu 9. Um unsere Statuten zu verkürzen wird das Statut für Internationale Arbeit aufgehoben. Der materielle Regelungsgehalt ist derzeit gering, die notwendigen Regelungen werden durch Punkt 3 des Beschlusses in die Satzung überführt.

P-5 Verantwortliche*r und Team für Geschlechterstrategie

Gremium: Arbeitsgruppe Perspektiven: Chiara
Tummeley, Florian Wilsch, Kay Mähler,
Klara Sendelbach, Laura Ehrich und Laura
Wahl

Beschlussdatum: 14.02.2019

Tagesordnungspunkt: Perspektiven für die GRÜNE JUGEND (mit
Änderungen von Satzung und Statuten)

1 Die Förderung von Frauen, Inter und Trans und geschlechtlicher Vielfalt ist ein
2 zentraler Bestandteil der Arbeit der Grünen Jugend. Deswegen werden wir in
3 Zukunft eine Geschlechterstrategie von der Mitgliederversammlung beschließen
4 lassen. Ein Team für Geschlechterstrategie soll sich ausschließlich auf die
5 Förderung von Frauen, Inter und Trans konzentrieren. Alle Mitglieder können sich
6 dafür bewerben, Teil dieses Teams zu werden. Dieses stellt dann der
7 Bundesvorstand auf Grundlage transparenter Kriterien zusammen, über dessen
8 Einsetzung und genauen Zusammenstellung entscheidet der Länderrat. Das Team soll
9 die Ausgestaltung dieser Strategie im von der Mitgliederversammlung vorgegebenen
10 Rahmen übernehmen. Es soll Fördermaßnahmen planen und ausgestalten, andere
11 Gremien und Ebenen bei der Förderung von Frauen, Inter und Trans unterstützen
12 und Projekte koordinieren. Aus seiner Arbeit soll das Team außerdem Vorschläge
13 zur Überarbeitung, Weiterentwicklung und Anpassung der Strategie erarbeiten, die
14 dann auf der Mitgliederversammlung besprochen und beschlossen werden können.

15 Mit dieser Änderung räumen wir der verbandsinternen Förderung von Frauen, Inter
16 und Trans einen größeren Stellenwert ein und vermeiden unklare Zuständigkeiten
17 und damit verbundenen Stillstand. Durch eine flexible Anzahl der Mitglieder, die
18 im Team mitarbeiten kann der unterschiedlichen Größe der Projekte Rechnung
19 getragen werden.

Dazu werden die Satzung und Statuten wie folgt geändert:

22 1. In § 8 Absatz 3 Punkt 11 der Satzung wird „den Frauen, Inter- und Trans-
23 Personen- und Genderrat“ gestrichen.

24 2. In § 16 Absatz 3 der Satzung wird „ ein_e Vertreter_in des Frauen, Inter und

25 Trans Personen- und Genderrats“ gestrichen.

26 3. § 4 des Frauen-, Inter- und Trans-Statuts wird wie folgt neu gefasst:

27 „§ 4 Verantwortliche_r für Geschlechterstrategie

28 1. Die_der Verantwortliche für Geschlechterstrategie ist federführend
29 verantwortlich für die Weiterentwicklung einer Strategie zur Einbindung
30 von Frauen, Inter und Trans-Personen. Sie_er koordiniert und plant
31 Maßnahmen zur Förderung von Frauen, Inter und Trans Personen und
32 koordiniert die Verantwortlichen der Landesverbände. Sie_er leitet einen
33 Arbeitsbereich, der den Bundesvorstand und alle anderen Organe und
34 Gliederungen bei der Umsetzung der Geschlechterstrategie, der Planung von
35 Fördermaßnahmen und der Einbindung von Frauen, Inter und Trans-Personen
36 unterstützt.

37 2. Die Mitgliederversammlung wählt die_den Verantwortliche_n für
38 Geschlechterstrategie nach der Wahl des Bundesvorstands aus dessen Reihen
39 in einem separaten Wahlgang in Mehrheitswahl. Sofern sich kein Widerspruch
40 erhebt, kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen.“

41 4. § 5 des Frauen-, Inter- und Trans-Statuts entfällt.

42 5. § 3 des Wahlstatuts wird in „Wahl der Delegation zum Frauenrat“ umbenannt. Er
43 wird wie folgt neu gefasst: „Die Delegierten zum Bundesfrauenrat von BÜNDNIS 90
44 / DIE GRÜNEN werden von der Mitgliederversammlung im Präferenzwahlverfahren
45 gewählt.“

46 6. In § 1 Absatz 6 der Finanzordnung wird „des Frauen, Inter und Trans
47 Personenrats“ gestrichen. Sind die anderen Aufzählungspunkte bereits gestrichen,
48 wird der Absatz 6 aufgehoben.

49 7. In § 3 Absatz 5 Satz 4 des Statuts der Bildungsarbeit wird „der Frauen, Inter
50 und Trans Personen- und Genderat,“ gestrichen und die Aufzählung ggf.
51 grammatikalisch angepasst. Sind damit alle Aufzählungspunkte hinter „den
52 Fachforen“ gestrichen, wird der Satz wie folgt neu gefasst: „Antragsberechtigt
53 sind die Fachforen.“

Begründung

0. Die Ausgangslage

Dennoch haben wir auf Bundesebene bisher keine Strategie für die Förderung von Frauen, Inter und Trans – nur einzelne Mittel. Außerdem existiert mit dem Frauen-, Inter- und Transpersonen- und Genderrat ein Gremium mit ungeklärten Aufgaben und Kompetenzen, das alleine keinen großen Einfluss auf die Entwicklung des Verbands nehmen kann. Auch die Zuständigkeiten der frauen-, inter- und transpersonen- und genderpolitischen Sprecher*in sind unklar und vermischen die Aufgaben einer thematischen Sprecher*in mit innerverbandlichen Fragen.

Um Frauen, Inter und Trans tatsächlich effektiv zu fördern und unserem feministischen Anspruch gerecht zu werden, müssen wir das ändern.

1. Einführung einer Geschlechterstrategie

Deshalb wollen wir eine Geschlechterstrategie entwickeln, in der wir festhalten, wie wir Frauen, Inter und Trans fördern und die geschlechtliche Vielfalt in der Grünen Jugend verbessern können. Wir erarbeiten uns Formate, die dafür besonders geeignet sind und stellen Standards auf, die sicherstellen sollen, dass wir im Rahmen aller unserer Veranstaltungen, Arbeitsweisen und Projekte Frauen, Inter und Trans einbinden, fördern und ermächtigen. Mit der Geschlechterstrategie wollen wir alle Gremien, Gliederungen und Akteur*innen der Grünen Jugend dazu verpflichten, im Rahmen ihrer Arbeit an der Förderung und Einbindung von Frauen, Inter und Trans zu arbeiten.

Mit dieser Geschlechterstrategie beschließt die Mitgliederversammlung die inhaltlichen und politischen Ziele, im Rahmen derer wir arbeiten.

2. Das Team für Geschlechterstrategie

Die zuständige Gruppe soll dann nicht länger mit diesen Rahmen- und Zielentscheidungen befasst sein, sondern die Ausgestaltung entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung übernehmen. Der bisherigen Frauen-, Inter- Trans-Personen und Genderrat soll damit in ein Team für Geschlechterstrategie umgewandelt werden. Dieses ist für die Weiterentwicklung der Geschlechterstrategie für den Verband zuständig und soll Maßnahmen entwickeln, mit denen die Einbindung von Frauen, Inter und Trans von der Ortsgruppe bis zum Bundesverband gefördert wird. Durch die engere Anbindung des Teams an den Bundesvorstand kann es tatsächlich Einfluss auf die Verbandsentwicklung nehmen und Maßnahmen zur Frauen-, Inter- und Transförderung sinnvoll mit Arbeitsbereichen wie der Bildungsarbeit und der allgemeinen Verbandsentwicklung verknüpfen. Um dies zu ermöglichen, sollen, neben dem*der Verantwortlichen für Geschlechterstrategie, auch die politische Geschäftsführung und Schatzmeister*in Teil des Teams für Geschlechterfragen werden. Auch alle Mitglieder können sich darum bewerben, Teil des Teams zu werden. Auf Grundlage transparenter Kriterien stellt der Bundesvorstand dann ein Team zusammen. Über dessen Einsetzung und genauen Zusammenstellung entscheidet dann der Länderrat, er kontrolliert also die Auswahl. Die Zahl weiterer Teammitglieder soll dabei flexibel gehalten werden, um für unterschiedlich große Projekte unterschiedlich viele Mitglieder einbinden zu können.

3. Einbindung von unterschiedlichen Mitgliedern

So schaffen wir auch einen Ort an dem sich Leute **einfach und niederschwellig in die Weiterentwicklung**

und Umsetzung der Geschlechterstrategie einbringen können, in denen erfahrene und weniger erfahrene Mitglieder zusammenarbeiten und beispielsweise junge Frauen, Inter und Trans besonders gefördert werden können:

Bisher wird der im Präferenzwahlverfahren gewählt, bei dem nur selten eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Kandidierenden stattfindet, sich diese nicht vorstellen und deshalb häufig die Kandidat*innen mit dem bekanntesten Namen oder sogar rein zufällig gewählt werden. Das beschränkt vor allem die Einbringungsmöglichkeiten neuer Mitglieder. Alle entsprechenden Wahlen im Mehrheitswahlverfahren durchzuführen, ist aus Zeitgründen jedoch völlig unmöglich. Außerdem sollte der Einstieg in die Arbeit in der Grünen Jugend nicht daraus bestehen müssen, sich vor eine Versammlung zu stellen und auf ein Amt zu bewerben. Eine vertrauliche Auswahl durch den Bundesvorstand mit Kontrolle durch den Länderrat stellt sicher, dass niemand besonders viel Mut oder Selbstbewusstsein haben muss, um mitarbeiten zu können.

Durch das Festhalten von Kriterien und eine entsprechende Auswahl durch den Bundesvorstand kann ein Team zusammengestellt werden in dem Mitglieder mit unterschiedlichen Erfahrungsständen zusammenarbeiten, um einen guten Austausch zu ermöglichen und sich gemeinsam weiterzuentwickeln, dazulernen und sich einzubringen, ohne unnötig überfordert zu werden. Das ist besonders dafür wichtig, dass die vielen Leute, die neu dazukommen, auch schnell und gut mitarbeiten können und gleichzeitig Expert*innen mitwirken.

So können außerdem insbesondere junge Frauen, Inter und Trans gezielt gefördert und Mitglieder unterstützt werden, denen es häufig aufgrund struktureller Benachteiligungen schwerer fällt, sich intensiv einzubringen, z. B. weil sie aufgrund einer Ausbildung wenig Zeit mitbringen oder weil sie bisher kein Netzwerk in der Grünen Jugend aufgebaut haben.

4. Die*der Verantwortliche für Geschlechterstrategie

Der*die Frauen-, Inter-, Transpersonen und genderpolitische Sprecher*in soll in Zukunft nicht mehr als thematische Sprecher*in für Öffentlichkeitsarbeit zuständig sein. Hierfür wählen wir unsere Bundessprecher*innen, die weitaus bekannter sind und unsere politischen Ziele in diesem Bereich mit weit höherer Reichweite nach außen kommunizieren können. Die politischen Themenkomplexe Frauenpolitik und Queerpolitik haben außerdem wenig mit der verbandsinternen Förderung von Frauen, Inter und Trans zu tun. Eine Vermischung beider Aufgaben ist nicht sinnvoll. Der*die Verantwortliche für Geschlechterstrategie soll deshalb zukünftig vor allem verbandsintern wirken, z. B. zusammen mit dem Team für Geschlechterstrategie Kriterien für eine geschlechtergerechte Veranstaltungsplanung entwickeln.

Formelle Einzelbegründungen

Redaktionelle Bemerkung: Die Satzung ist im Gegensatz zu unseren Veröffentlichungen mit Gender Gap geschrieben. Nur um die Formulierungen der Satzung konsistent zu halten, sind unsere Änderungen ebenso formuliert.

Zu 1. Das Team für Geschlechterstrategie wird in Zukunft nach den Vorschriften des § 10a gebildet.

Zu 2. Ohne Wahl des Teams sollten seine Vertreter*innen nirgendwo Stimmrecht ausüben.

Zu 3. Zu Absatz 1: Die Aufgaben der Verantwortlichen für Geschlechterstrategie werden von frauen- und geschlechtspolitischen Aufgaben getrennt. Auch jetzt ist es so, dass die Sprecher*innen die Vertretung der Grünen Jugend in diesen Politikbereichen übernehmen – durch ihre bessere öffentliche Sichtbarkeit können sie den Themen mehr Aufmerksamkeit verschaffen. Zur Präzisierung der Aufgaben der Verantwortlichen wird explizit die Notwendigkeit einer Geschlechterstrategie in der Satzung verankert. Das Verhältnis von Verantwortlicher und Team und die Notwendigkeit der Einrichtung des Teams wird in der Satzung verankert.

Zu Absatz 2: Die Verteilung dieser Aufgabe wird in der Regel im Bundesvorstand abgesprochen, nur in seltenen Fällen gibt es Kampfkandidaturen. Da zum Zeitpunkt der Wahl ohnehin keine Mitglieder, die nicht bereits im Vorstand sind, für das Amt kandidieren können, ist die Wahl nicht mit anderen Wahlen, die auf der Mitgliederversammlung stattfinden vergleichbar, normalerweise wird nur die Aufgabenverteilung bestätigt. Für den Fall, dass mehrere Vorstandsmitglieder kandidieren, soll auch in Zukunft eine schriftliche Abstimmung stattfinden.

Zu 4. Siehe Begründung zu 1.

Zu 5. Weder die Verantwortliche noch das Team für Geschlechterstrategie haben frauenpolitische Aufgaben, so dass sie in Zukunft keine formellen Aufgaben im Prozess dieser Wahl haben sollen. Die Wahl dieser Delegierten muss auf unserer Mitgliederversammlung erfolgen, in Zukunft werden sie ohne Vorschläge im Präferenzwahlverfahren gewählt.

Zu 6. Kostenerstattungen für das Team für Geschlechterstrategie werden künftig wie für alle anderen Arbeitsstrukturen geregelt.

Zu 7. Ohne formelles Gremium zu sein entfällt das Antragsrecht des Teams für Geschlechterstrategie.

P-6 Redaktion des Mitgliedermagazins

Gremium:	Arbeitsgruppe Perspektiven: Chiara Tummeley, Florian Wilsch, Kay Mähler, Klara Sendelbach, Laura Ehrich und Laura Wahl
Beschlussdatum:	14.02.2019
Tagesordnungspunkt:	Perspektiven für die GRÜNE JUGEND (mit Änderungen von Satzung und Statuten)

1 Das Mitgliedermagazin der Grünen Jugend soll künftig deutlich stärker durch die
2 Mitgliederversammlung legitimiert sein. Dafür soll die Mitgliederversammlung
3 darüber entscheiden, in welchem Format, mit welchen Zielen und nach welcher
4 Strategie das Mitgliedermagazin erscheinen wird. Auch die jeweiligen zentralen
5 Fragestellungen des Magazins soll die Mitgliederversammlung debattieren und
6 beschließen. Für die Umsetzung eben dieser Entscheidungen stellt der
7 Bundesvorstand auf Grundlage transparenter Kriterien ein Team zusammen, für das
8 sich alle Mitglieder bewerben können. Über dessen Einsetzung und genaue
9 Zusammenstellung entscheidet dann der Länderrat. Dieses Redaktionsteam soll dann
10 nicht länger mit diesen Rahmen- und Zielentscheidungen befasst sein, sondern die
11 Ausgestaltung entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung übernehmen.
12 Dadurch wird dem Redaktionsteam eine konkrete Aufgabe durch die
13 Mitgliederversammlung gestellt, sodass eine gute und transparente
14 Arbeitsstruktur nicht länger von der losen und inhaltlich offenen
15 Aufgabenstellung der SPUNK-Redaktion erschwert wird.

Dazu werden die Satzung und Statuten wie folgt geändert:

- 18 1. In § 8 Absatz 3 Punkt 11 der Satzung wird „die Redaktion des Webmagazines“
19 gestrichen.
- 20 2. § 12 der Satzung entfällt.
- 21 3. In § 16 Absatz 3 der Satzung wird „ ein_e Vertreter_in der SPUNK-Redaktion“
22 gestrichen.
- 23 4. § 1 Absatz 3 Satz 1 der Finanzordnung wird gestrichen.

24 5. In § 1 Absatz 6 der Finanzordnung wird „der SPUNK Redaktion“ gestrichen und
25 die Aufzählung ggf. grammatikalisch angepasst. Sind die anderen
26 Aufzählungspunkte bereits gestrichen, wird der Absatz 6 aufgehoben.

27 6. In § 3 Absatz 5 Satz 4 des Statuts der Bildungsarbeit wird „die SPUNK-
28 Redaktion“ gestrichen und die Aufzählung ggf. grammatikalisch angepasst. Sind
29 damit alle Aufzählungspunkte hinter „den Fachforen“ gestrichen, wird der Satz
30 wie folgt neu gefasst: „Antragsberechtigt sind die Fachforen.“

31 7. Das Redaktionsstatut wird aufgehoben. In § 22 Absatz 3 der Satzung wird „das
32 Redaktionsstatut gemäß § 12 Absatz (2)“ gestrichen.

Begründung

Das Mitgliedermagazin der Grünen Jugend hat – wie der Name schon sagt – die Aufgabe, alle Mitglieder zu erreichen, zu informieren, politische Debatten anzustoßen bzw. Plattform eben dieser Debatten zu sein und letztlich eine inhaltliche politische Weiterbildung der Leser*innenschaft zu ermöglichen. Das sind sehr viele Aufgaben, denen sich das SPUNK-Redaktionsteam bisher ausgesetzt sah, ohne von der Mitgliederversammlung konkrete inhaltliche Zielsetzungen oder politische Strategien an die Hand zu bekommen. Als dann die Print-Ausgabe des Magazins abgeschafft und das Magazin in ein Online-Format überführt wurde, kamen auf die Redaktion bei dramatisch sinkenden Leser*innenzahlen neue Herausforderungen wie das Einbinden von Online-Instrumenten wie Videos, Podcasts usw. hinzu, weiterhin aber keine politische Leitlinie, anhand derer ein wirkungsvolles Mitgliedermagazin hätte entwickelt werden können.

1. Leitlinien, Strategie und Weiterentwicklung des Formates

Eben diese Aufgabe der politischen Schwerpunkt- und Leitliniensetzung soll nun der Mitgliederversammlung übertragen werden. Nach entsprechenden strategischen, politischen und inhaltlichen Debatten vor und auf dem Bundeskongress soll die Mitgliederversammlung entscheiden, welches Format das Magazin in Zukunft, für das nächste Jahr oder die nächsten paar Jahre haben wird, also z. B. ob es gedruckt oder online veröffentlicht wird, oder auch ob es etwas wie ein Abonnementsystem für Leser*innen außerhalb der Grünen Jugend geben soll. Welches Format das geeignete für das Mitgliedermagazin ist steht natürlich in engem Zusammenhang mit den Zielen, die wir für das Magazin festlegen, und der politischen Strategie, die die Grüne Jugend mit Unterstützung des Magazins verfolgt. Entsprechend muss hier auch von der Mitgliederversammlung eine politische Debatte geführt und Beschlüsse verabschiedet werden. Die politischen und inhaltlichen Entscheidungen werden also nicht mehr wie heute in der mit zu vielen unklaren Aufgaben überladenen Redaktion getroffen, sondern demokratisch gemeinsam durch alle Mitglieder gefällt.

2. Die neue Struktur der Redaktion

Entsprechend handelt es sich bei der Redaktion nun um ein Team mit sehr viel technischeren Aufgaben, das mit Layoutfragen, mit der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung, eben mit redaktionellen Aufgaben betraut wird,

ohne durch langwierige inhaltliche oder strukturelle Grundlagendiskussionen in ihrer Arbeit aufgehalten zu werden. Deshalb ist es auch nicht länger sinnvoll, die Redaktion in einem eher undurchsichtigen Präferenzwahlverfahren auf der Mitgliederversammlung zu wählen. **Wir wollen nicht einfach Leute wählen, die entscheiden – wir wollen die relevanten Entscheidungen über die Ausgestaltung des Mitgliedermagazins zukünftig gemeinsam auf der Mitgliederversammlung treffen.**

Deshalb soll auf Grundlage ausführlicher transparenter Kriterien jeweils nach dem Bundeskongress im Herbst ein Redaktionsteam durch den Bundesvorstand ausgewählt und diese Zusammensetzung dem Länderrat zur Prüfung vorgelegt werden. Dieses Redaktionsteam kann dann direkt mit der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung beginnen und auf Grundlage einer konkreten inhaltlichen und strategischen Leitlinie das neue Mitgliedermagazin auf den Weg bringen. Dieses soll explizit auch kontroverse Themen behandeln und unterschiedliche Meinungen und Herangehensweisen untersuchen, um Mitgliedern Diskussionsräume zu öffnen und als Grüne Jugend bessere Debatten zu führen. Dadurch gelingt die Demokratisierung des Magazin-Inhaltes, der Aufbau einer effektiven Arbeitsstruktur für das ausführende Redaktionsteam und die Öffnung eines guten Debattenraums für den Verband.

3. Einbindung

So schaffen wir außerdem einen Ort an dem sich Leute **einfach und niederschwellig in die Redaktionsarbeit einbringen können, in denen erfahrene und weniger erfahrene Mitglieder zusammenarbeiten und beispielsweise junge Frauen, Inter und Trans besonders gefördert werden können:**

Bisher wird die Redaktion des Mitgliedermagazins im Präferenzwahlverfahren gewählt, bei dem nur selten eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Kandidierenden stattfindet, da sich diese nicht vorstellen und deshalb häufig die Kandidat*innen mit dem bekanntesten Namen oder sogar rein zufällig gewählt werden. Das beschränkt vor allem die Einbringungsmöglichkeiten neuer Mitglieder. Alle entsprechenden Wahlen mit Vorstellungsreden durchzuführen, ist aus Zeitgründen jedoch völlig unmöglich. Außerdem sollte der Einstieg in die Arbeit in der Grünen Jugend nicht daraus bestehen müssen, sich vor eine Versammlung zu stellen und auf ein Amt zu bewerben. Eine vertrauliche Bewerbung beim Bundesvorstand mit Kontrolle durch den Länderrat stellt sicher, dass niemand besonders viel Mut oder Selbstbewusstsein haben muss, um mitarbeiten zu können.

Durch das Festhalten von Kriterien und eine entsprechende Auswahl durch den Bundesvorstand kann ein Team zusammengestellt werden in dem Mitglieder mit unterschiedlichen Erfahrungsständen zusammenarbeiten, um einen guten Austausch zu ermöglichen und sich gemeinsam weiterzuentwickeln, dazulernen und sich einzubringen, ohne unnötig überfordert zu werden. Das ist besonders dafür wichtig, dass die vielen Leute, die neu dazukommen, auch schnell und gut mitarbeiten können.

So können außerdem insbesondere junge Frauen, Inter und Trans gezielt gefördert und solche Mitglieder unterstützt werden, denen es häufig aufgrund struktureller Benachteiligungen schwerer fällt, sich intensiv einzubringen, z. B. weil sie aufgrund einer Ausbildung wenig Zeit mitbringen oder weil sie bisher kein Netzwerk in der Grünen Jugend aufgebaut haben.

Formelle Einzelbegründungen

Redaktionelle Bemerkung: Die Satzung ist im Gegensatz zu unseren Veröffentlichungen mit Gender Gap geschrieben. Nur um die Formulierungen der Satzung konsistent zu halten, sind unsere Änderungen ebenso formuliert.

Zu 1. Die Redaktion wird zukünftig nach dem Vorschriften des § 10a besetzt.

Zu 2. Die Besetzung der Redaktion erfolgt zukünftig nach § 10a. Entscheidungen über Formate etc. zum Mitgliedermagazin trifft die Mitgliederversammlung zukünftig im Rahmen von Strategien, Arbeitsprogrammen und eigenständigen Beschlüssen. Damit wird die Mitgliederversammlung freier in der Gestaltung der politischen und organisatorischen Arbeit eines Jahres und unsere Satzung wird kürzer und für unsere Mitglieder übersichtlicher.

Zu 3. Ohne Wahl des Teams sollten seine Vertreter*innen nirgendwo Stimmrecht ausüben.

Zu 4 und 5. Kostenerstattungen für die Redaktion werden künftig wie für alle anderen Arbeitsstrukturen geregelt.

Zu 6. Ohne formelles Gremium zu sein entfällt das Antragsrecht der Redaktion.

Zu 7. Um unsere Statuten zu verkürzen wird das Redaktionsstatut aufgehoben. Sonst siehe 2.

P-7 Ortsgruppen

Gremium:	Arbeitsgruppe Perspektiven: Chiara Tummeley, Florian Wilsch, Kay Mähler, Klara Sendelbach, Laura Ehrich und Laura Wahl
Beschlussdatum:	14.02.2019
Tagesordnungspunkt:	Perspektiven für die GRÜNE JUGEND (mit Änderungen von Satzung und Statuten)

1 Mit dem Beschluss zum Perspektivenprozess auf dem 51. Bundeskongress haben wir
2 uns das Ziel gesetzt, Ortsgruppen besser als wesentlichen Teil der Grünen Jugend
3 in unseren Abläufen und Kommunikationswegen zu berücksichtigen und ihre wichtige
4 Arbeit zu unterstützen. Dazu wollen wir die Ortsgruppen als offizielle
5 Gliederungsebene in die Satzung aufnehmen. Mit dieser Regelung besitzen
6 Ortsgruppen dann die gleichen Rechte und Pflichten wie Landesverbände und sind
7 als solche Teil des Bundesverbandes, was sie vorher nicht waren.

Dazu werden die Satzung und Statuten wie folgt geändert:

10 1. § 3 Absätze 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

- 11 1. Die GRÜNE JUGEND gliedert sich in Landesverbände, Ortsgruppen und
12 gegebenenfalls weitere Gebietsgliederungen nach Maßgabe der Satzung des
13 zuständigen Landesverbandes.
- 14 2. Die Ortsgruppen und Landesverbände besitzen Programm-, Satzungs-, Finanz-
15 und Personalautonomie. Ihre Satzung darf der Bundessatzung nicht
16 widersprechen.

17 2. § 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Jedes Mitglied der
18 GRÜNEN JUGEND ist zugleich Mitglied im Bundesverband, einem Landesverband und,
19 soweit vorhanden, einer Ortsgruppe. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im
20 Gebietsverband des Wohnorts oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei
21 deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht
22 ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können
23 Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber

24 entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht
25 ist. Absatz 5 gilt bei Ablehnung eines solchen Antrags entsprechend.“

26 3. § 4 Absatz 5 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Der Eintritt in
27 die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder dem zuständigen
28 Landesverband möglich.“

29 4. In § 7 Absatz 1 der Satzung wird „Landesverbände“ durch „Gebietsverbände“
30 ersetzt.

31 5. In § 1 Absatz 1 der Wahlordnung wird „Landesverbände“ durch „Gebietsverbände“
32 ersetzt.

33 6. In § 1 Absatz 2 der Wahlordnung wird „Landesverbände“ durch „Gebietsverbände“
34 und „Landesmitgliederversammlung“ durch „Mitgliederversammlung“ ersetzt.

35 7. § 3 Absatz 3 der Wahlordnung wird wie folgt neu gefasst: „Soweit diese
36 Wahlordnung durch einen Gebietsverband angewendet wird, haben nur Mitglieder des
37 Gebietsverbandes das passive Wahlrecht.“

38 8. § 1 Absatz 5 des Statuts der Internationalen Arbeit wird wie folgt neu
39 gefasst: „Die Internationale Koordination unterstützt die Gebietsverbände und
40 den Bundesvorstand bei der Organisation und Durchführung von internationalen
41 Projekten, sofern dies notwendig ist.“

Begründung

Ortsgruppen sind das Kernstück der Grünen Jugend. Sie sind wichtiger Debattenort, Anlaufstelle für Interessierte und sie bringen unsere Forderungen auf die Straße. Da Ortsgruppen zur Zeit aber noch nicht in der Bundessatzung Erwähnung finden, wird ihnen die Arbeit an verschiedenen Stellen erheblich erschwert. Im Moment ist es so, dass es keine einheitlichen Mitgliedschaftsregelungen gibt. Das führt dazu, dass Menschen die über ihre Ortsgruppe Mitglied geworden sind, teilweise nichts vom Bundesverband wissen und umgekehrt. Durch die Änderung ist es möglich, Mitgliedschaftsregeln zu vereinheitlichen und eine einheitliche Mitgliederbasis zu schaffen. So können wir als Verband, in dem sich jede*r mit Ortsgruppe, Landesverband und Bundesebene verbunden fühlt, zusammenwachsen. Für Ortsgruppenvorstände wird es leichter zu erfahren, wer Mitglied in ihrer Ortsgruppe ist und wer nicht, weil sie keine eigenen Listen mehr führen müssen, sondern einfach in ihrer Landes- oder (im Zweifelsfall) der Bundesgeschäftsstelle nachfragen können. Außerdem können die verschiedenen Gremien und Institutionen der Bundesebene besser mit Ortsgruppen zusammenarbeiten und sie unterstützen. Schließlich erhalten Ortsgruppen durch die Änderung auch das Recht, als eigenständige Gliederung Anträge an die Bundesmitgliederversammlung zu stellen. Durch diese Änderung wird Ortsgruppen keine spezifische Struktur aufgezwungen, sondern sie bekommen mehr Rechte und Unterstützung. Neben dieser formellen Satzungsänderung arbeiten wir weiter an Unterstützungsmöglichkeiten für Ortsgruppen: durch Handbücher, Schulungsangebote und Möglichkeiten zum besseren Austausch.

Unter diesen Begriff der Ortsgruppen, den wir jetzt in die Bundessatzung einfügen, um eine gemeinsame Grundlage zu haben, fallen die existierenden Ortsgruppen, Basisgruppen und Kreisverbände bzw. Bezirks- oder Stadtteilgruppen (in Stadtstaaten), die derzeit in den Landesverbänden unterschiedliche Bezeichnungen haben. Die vorhandenen Bezeichnungen können dabei unabhängig von der Formulierung der Bundessatzung weitergenutzt werden.

Formelle Einzelbegründungen

Zu 1. Ortsgruppen werden in der Gliederung aufgelistet, die Möglichkeit der Landesverbände, weitere Gliederungen vorzusehen, bleibt bestehen. Die explizite Aufführung in der Bundessatzung bringt uns an einigen Stellen Rechtssicherheit und bessere Möglichkeiten zu z. B. der Abbildung in unserer Mitgliederdatenbank. Die Regelung zur Autonomie der Landesverbände wird redaktionell neu und einfacher gefasst und auf Ortsgruppen ausgeweitet.

Zu 2. Bisher enthielt die Satzung keine explizite Regelungen für die Fragen, in welchem Landesverband ein Mitglied der Grünen Jugend Mitglied ist bzw. werden kann. Es wird ein weitgehendes Wahlrecht für Mitglieder eingeführt, sofern aufgrund von verschiedenen Wohnorten oder Lebensmittelpunkten keine eindeutige Ortsgruppe existiert. In der Praxis werden Mitglieder so wie jetzt im Bezug auf Landesverbände in ihrem Aufnahmeantrag Landesverband und Ortsgruppe angeben und wenn sie z. B. umziehen, eine Mail an die Geschäftsstelle des neuen Landesverbands schreiben, um sich umzutragen.

In allen weiteren Fällen hat die Ortsgruppe/der Landesverband ein Mitspracherecht, ob auch Mitglieder der Grünen Jugend, die nicht in ihrem Gebiet wohnen, bei ihnen Mitglied und so auf ihren Versammlungen stimmberechtigt werden sollen – um so z. B. nicht Gästen aus anderen Landesverbänden Stimmkarten aushändigen zu müssen.

Zu 3. Durch die Aufnahme der Ortsgruppen in die Satzung des Bundesverbands sollte auch die Zuständigkeit für Mitgliedsanträge einheitlich geregelt werden. Ortsgruppen haben in der Regel keine Kapazitäten, selbst die gemeinsame Mitgliederdatenbank Sherpa zu bedienen, daneben sind für den Zugang zu Sherpa Schulungen notwendig, deren Durchführung uns für unsere Arbeit aber kaum Vorteile bringt. Deshalb sollen in Zukunft weiterhin nur Bundes- und Landesverbände Mitgliedsanträge bearbeiten, was wir in der Bundessatzung festhalten. Die Zuständigkeit für Ausnahmen zum Wohnortprinzip ist weniger problematisch, da nur der Landes- oder Bundesverband um eine Neuordnung eines Datensatzes gebeten werden muss.

Zu 4–8. Die jeweiligen Bestimmungen betreffen nun implizit auch die Ortsgruppen. Mit der Änderung in „Gebietsverbände“ werden nun auch die Ortsgruppen neben den Landesverbänden in den expliziten Bestimmungen behandelt.

P-8 Anträge zur Mitgliederversammlung

Gremium: Arbeitsgruppe Perspektiven: Chiara
Tummeley, Florian Wilsch, Kay Mähler,
Klara Sendelbach, Laura Ehrich und Laura
Wahl

Beschlussdatum: 14.02.2019

Tagesordnungspunkt: Perspektiven für die GRÜNE JUGEND (mit
Änderungen von Satzung und Statuten)

1 Wir wollen Diskussionsprozesse in der Grünen Jugend stärken und dafür auf der
2 Mitgliederversammlung besser vordiskutierte Anträge und Änderungsanträge
3 behandeln. Deshalb sollen in Zukunft nur noch Gruppen antragsberechtigt sein:
4 Gremien, Teams, Vorstände, Organe, vor allem aber Ortsgruppen, die Anträge vor
5 Ort vordiskutieren, und Fachforen, die so Diskussionen über ihre Themen bündeln
6 können und Gruppen von Einzelmitgliedern. Um zu ermöglichen, in diesem neuen
7 Rahmen gut Änderungsanträge zu erarbeiten, soll die Frist für eigenständige
8 Anträge von zwei auf vier Wochen verlängert werden.

Dazu werden Satzung und Geschäftsordnung wie folgt geändert:

11 1. § 8 Absatz 3a der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

12 „(3a) Antragsberechtigt zur Bundesmitgliederversammlung sind

- 13 1. der Bundesvorstand, der Länderrat, der Bundesfinanzausschuss,
- 14 2. die Fachforen, vertreten durch ihre Koordinator_innen,
- 15 3. die Arbeitsbereiche im Sinne des § 10a und sonstige vom Bundesverband
16 durch Beschluss eines seiner Organe eingerichtete Kommissionen, Teams und
17 Arbeitsgruppen,
- 18 4. die Landesverbände, ihre Landesvorstände und allgemeinpolitischen Organe,
- 19 5. die weiteren Gebietsverbände und

20 6. 5 Mitglieder, die gemeinsam einen Antrag stellen.“

21 1a. In Punkt 1 dieses Absatzes wird „der Länderrat“ nur bei Einführung eines
22 Länderrats durch P-1 eingefügt, in Punkt 3 wird „die Arbeitsbereiche im Sinne
23 des § 10a und sonstige“ nur bei Einführung von Arbeitsbereichen durch P-2
24 eingefügt.

25 2. In § 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung wird „zwei Wochen“ durch „vier Wochen“
26 ersetzt.

Begründung

Wir wollen, dass Anträge bereits im Prozess ihrer Erarbeitung diskutiert werden. Denn das kann dazu beitragen, dass wir in der Grünen Jugend bessere Debatten führen und über Themen erst diskutieren und dann abstimmen. Dazu gehört auch, das Vorprogramm zum Bundeskongress auszubauen und in Ortsgruppen insgesamt mehr über die zu behandelnden Themen und Anträge zu diskutieren. Mit der Änderung, dass nur noch Gruppen Anträge stellen können, wollen wir bewirken, dass mehr Menschen in die Erarbeitung und Diskussion von Anträgen eingebunden werden. Das kann dazu beitragen, dass Anträge inhaltlich qualitativ ausgereifter und sprachlich gut formuliert werden, und vor allem, dass ihnen Diskussionsprozesse voran gehen. Neben dem für sich stehenden positiven Anreiz, dass im Vorfeld der Mitgliederversammlung mehr z. B. in Ortsgruppen über die anstehenden Themen diskutiert wird, kann das neue Antragsrecht auch die Beteiligung von Frauen, Inter und Trans verbessern: Wenn bereits Antragsideen in (quotierten) Gremien oder Ortsgruppen entwickelt werden, können sich Frauen, Inter und Trans von Anfang an in die Prozesse einbringen. Die Anpassung des Antragsrechts kann diese Diskussionsprozesse nicht erzwingen. Sie schafft jedoch den Anreiz, Anträge in Gremien, in Ortsgruppen oder Fachforen zu diskutieren. Um Ortsgruppen und Gremien die Möglichkeit zu geben, die Anträge auch ausführlich zu diskutieren, wollen wir die Antragsfrist auf vier Wochen verlängern – in der Vergangenheit hatten vor allem kleine Ortsgruppen häufig nicht genug Zeit sich mit den Anträgen auseinanderzusetzen.

Demokratisch ist es natürlich absolut geboten, dass Mitglieder nicht nur Anträge einreichen können, hinter denen ihre Ortsgruppe steht, sondern z. B. auch mit einer Mindestzahl von Unterstützer*innen Anträge stellen können. Das ist gerade für Mitglieder, die z.B. auf dem Land wohnen und keiner Ortsgruppe angehören, relevant. Deshalb sieht die Änderung vor, dass auch fünf Mitglieder zusammen Anträge einreichen können. Das stellt einen Anreiz dar, der dazu führen soll, dass Anträge wie oben beschrieben mehr in Gruppen erarbeitet werden, gleichzeitig ist die Anzahl fünf aber so gering, dass sie einfach erfüllt werden kann. Dafür ist natürlich wichtig, dass Unterstützer*innen bzw. Mit Antragsteller*innen möglichst einfach und barrierefrei z. B. über die Fachforenverteiler gefunden werden können – niemand wird so davon abgehalten Anträge zu stellen, aber die Anträge werden hoffentlich besser diskutiert. Um diese Prozesse zu gestalten wollen wir die Möglichkeit einführen, dass Mitglieder ihre Anträge in unser Antragstool Antragsgrün stellen können und andere Mitglieder den Antrag dann dort unterstützen können.

Formelle Einzelbegründungen

Redaktionelle Bemerkung: Die Satzung ist im Gegensatz zu unseren Veröffentlichungen mit Gender Gap

geschrieben. Nur um die Formulierungen der Satzung konsistent zu halten, sind unsere Änderungen ebenso formuliert.

Zu 1.

An diesen Orten können Anträge bevor sie auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beraten und verändert werden, was die Qualität von eingereichten Anträgen sichert. Daher werden alle Akteur*innen des Bundesverbands als antragsberechtigt aufgeführt. Da die Fachforen außer auf ihren Treffen am Rande des Bundeskongresses keine Möglichkeit haben, Beschlüsse zu fassen, werden sie beim Stellen von Anträgen durch ihre Koordinator*innen vertreten. Ziel dabei ist dennoch, dass z. B. auf Mailinglisten, Telefonkonferenzen oder anderen Diskussionsplattformen der Fachforen über die Anträge diskutiert wird.

Als wichtiger Teil des Bundesverbands sind die Landesverbände antragsberechtigt – vertreten durch ihre Mitgliederversammlungen. Daneben – durch ihre politische Rolle und auch deshalb, weil Mitgliederversammlungen nicht permanent stattfinden können, um Bundeskongress-Anträge beraten zu können – sind die Vorstände und andere allgemeinpolitischen Organe – also z. B. die Landesbeiräte in Hessen und Rheinland-Pfalz oder die Aktiventreffen der Stadtstaaten, soweit diese in der Satzung als Organ vorgesehen sind – antragsberechtigt.

Daneben sind die weiteren Gebietsverbände – insbesondere also die Ortsgruppen – antragsberechtigt, indem ihre Mitgliederversammlung die Einreichung eines Antrags beschließt. Da das Ziel der Reform ist, dass in Ortsgruppen mehr über Anträge diskutiert wird, sind deren Vorstände nicht antragsberechtigt – Ziel ist, dass die Vorstände ein Treffen organisieren, auf dem über Anträge diskutiert wird.

Einzelpersonen können zu fünf weiterhin Anträge stellen, ohne zwingend ihre Ortsgruppe oder ein Fachforum überzeugen zu müssen.

Zu 2.

Derzeit ist nur etwas mehr als eine Woche Zeit, um nach dem Antragsschluss und der Veröffentlichung der Anträge Änderungsanträge zu erarbeiten. In dieser Zeit ist es für Ortsgruppen, Fachforen und andere Gruppen nur schwer möglich, Treffen oder Telefonkonferenzen anzusetzen, auf denen über die Anträge diskutiert und Änderungen erarbeitet werden können. Die Frist für eigenständige Anträge soll deshalb von zwei auf vier Wochen verlängert werden. So wird es Ortsgruppen ermöglicht, Versammlungen für die Diskussion über und den Beschluss von Änderungen zu veranstalten. Gremien und Organe können bei ihren Treffen oder Telefonkonferenzen über die Antragslage diskutieren und Einzelmitgliedern wird es ermöglicht, Mit Antragsteller*innen zu finden, um ihre Änderungsanträge einzureichen.

Die Frist für Änderungsanträge bleibt bei drei Tagen.

P-9 Anhebung der Altersgrenze

Gremium:	Arbeitsgruppe Perspektiven: Chiara Tummeley, Florian Wilsch, Kay Mähler, Klara Sendelbach, Laura Ehrich und Laura Wahl
Beschlussdatum:	14.02.2019
Tagesordnungspunkt:	Perspektiven für die GRÜNE JUGEND (mit Änderungen von Satzung und Statuten)

1 Nach Beschluss der 51. Bundesmitgliederversammlung wollen wir die Altersgrenze
2 für die Mitgliedschaft in der Grünen Jugend erhöhen.

3 In der Übergangszeit zwischen Beschluss und Inkrafttreten dieser Änderungen
4 werden die zuständigen Geschäftsstellen den ausscheidenden Mitgliedern eine
5 einfache Möglichkeit geben, zu erklären, dass sie mit dem Inkrafttreten der
6 Änderungen erneut Mitglied werden wollen, ohne einen neuen vollständigen Antrag
7 auf Mitgliedschaft einzureichen.

8 Auf der anderen Seite können Mitglieder, die demnächst 28 werden und sich darauf
9 eingestellt haben, an ihrem 28. Geburtstag aus der Grünen Jugend auszuschneiden,
10 das weiter tun und werden dann, wie bisher, auf dem Kongress vor ihrem 28.
11 Geburtstag verabschiedet.

Dazu werden Satzung und Wahlordnung wie folgt 12 geändert: 13

- 14 1. In § 4 Absatz 1 der Satzung wird „27 Jahre“ durch „29 Jahre“ ersetzt.
- 15 2. In § 4 Absatz 6 der Satzung wird „am 28. Geburtstag“ durch „am 30.
16 Geburtstag“ ersetzt.
- 17 3. In § 8 Absatz 1 der Satzung wird „unter 28 Jahren“ gestrichen.
- 18 4. In § 12 Absatz 1 der Wahlordnung wird „28. Lebensjahr“ durch „30.
19 Lebensjahr“ ersetzt.

Begründung

Auf dem letzten Bundeskongress haben wir beschlossen, unser Höchstalter auf 30 Jahre anzuheben, mit diesem Beschluss wird es in Zukunft mehr Menschen als jetzt möglich sein, sich in die Grüne Jugend einzubringen. Wir als Grüne Jugend wollen jungen Menschen, die sich für unsere Ziele begeistern und mit uns gemeinsam etwas bewegen wollen, einen Ort bieten, an dem sie sich bilden, vernetzen und gemeinsam ihre politischen Forderungen auf die Straße bringen können. **Gerade die Einbindung von Menschen, die nicht den akademischen Bildungsweg gehen, bspw. eine Ausbildung absolviert haben und erst durch ihren Berufsalltag oder Gewerkschaftsarbeit politisiert wurden, ist uns wichtig. Wir wollen ein Verband der Vielen sein und so vielen Menschen wie möglich die Chance geben, sich einzubringen!**

Menschen, die eher früh zur Grünen Jugend kommen und dementsprechend viel Zeit und Gelegenheit haben, in unseren Bildungsveranstaltungen zu lernen und zusammen mit erfahreneren Menschen politisch aktiv zu sein, sind überdurchschnittlich häufig Gymnasiast*innen, die oft schon durch ihr Elternhaus und ihre unmittelbare Umgebung politisch geprägt wurden. Diesen Vorteil haben Menschen, die erst später zu uns kommen, leider nicht. Sie haben wenig Möglichkeiten an unseren Bildungsangeboten teilzuhaben, sich bei uns einzubringen und politisch aktiv zu sein. Mit der Anhebung der Altersgrenze um zwei Jahre geben wir auch diesen Mitgliedern die Möglichkeit, in der Grünen Jugend zu lernen und sich zu beteiligen. Denn **eine Mitgliedschaft bei uns ist etwas anderes als Engagement bei Bündnis 90/Die Grünen**. Nur bei uns lernen junge Menschen das nötige Handwerkszeug für ihren politischen Aktivismus, nur bei uns findet eine kritische, mit der politischen Praxis verbundene Bildungsarbeit statt und nur bei uns können sich so viele junge Menschen, die für die gleichen Ziele kämpfen, austauschen!

Darüber hinaus bietet eine Anhebung des Höchstalters auf 30 noch weitere Vorteile. Viele kleinere Landesverbände haben schon jetzt das Höchstalter 30, um erfahrene Mitglieder länger im Verband zu halten. **Durch den Wissenstransfer, der dadurch entsteht, dass auch ältere Mitglieder mitwirken können, können Fehler vermieden, Planungshorizonte erweitert und Strategien langfristig geplant werden.** Mit dieser Satzungsänderung folgen wir dem Beispiel dieser Landesverbände. Die Fluktuation ist auch auf Bundesebene durch unser niedriges Höchstalter unverhältnismäßig groß, durch schnelle Wechsel in Verantwortungspositionen und fehlende Informationsweitergabe werden wir in unserer Arbeit beeinträchtigt, neue Leute müssen sich Wissen regelmäßig komplett neu erarbeiten und unsere Schlagkraft als Verband wird gehemmt. Durch diese Änderungen sollen etwas ältere Mitglieder die Möglichkeit bekommen, auch auf Bundesebene mit ihrer Erfahrung den Verband länger zu unterstützen und uns dabei helfen, unsere Planungshorizonte zu erweitern. Die Befürchtung, dass jüngere Mitglieder keinen Raum mehr in der Grünen Jugend haben könnten, bestätigt sich in Landesverbänden mit dem Höchstalter 30 nicht: Sie haben zumeist sehr viele junge Aktive, die z. B. auch große Teile der jeweiligen Vorstände stellen. Dennoch wollen wir natürlich bspw. in der Veranstaltungskonzeption oder der Zusammenstellung von Teams darauf achten, dass alle Mitglieder sich einbringen und Neues lernen können. Das kann z. B. in der Planung des Themenkongresses gut berücksichtigt werden. **Uns ist es wichtig, dass auch in Zukunft, sehr junge Menschen in der Grünen Jugend eine Stimme bekommen. Der dafür notwendige respektvolle Umgang macht sich aber nicht am Alter fest; politische Ermächtigung junger Menschen muss nicht auf einer größtmöglichen Homogenität im Verband beruhen.** Diese Punkte sind das Resultat unseres politischen Anspruchs, den wir gemeinsam durch unsere Verbandskultur in die politische Praxis umsetzen. Dabei stehen jüngere und etwas ältere Mitglieder nicht gegeneinander, sondern können zusammenarbeiten und voneinander lernen.

Das Höchstalter 30 hilft mitgliederärmeren Landesverbänden, bspw. in strukturschwachen Gebieten wie in vielen Ostbundesländern, auch dabei, nicht komplett aus der RPJ-Förderung herauszufallen. Dies würde im schlimmsten Fall bedeuten, kaum noch Geld für Bildungsveranstaltungen und Vernetzungstreffen zu haben. Solange es auf Bundesebene das Höchstalter 28 gibt, sind diese Landesverbände jedoch gezwungen, gegen die Bundessatzung und indirekt auch gegen das Parteiengesetz zu verstoßen. Als Verband ist es uns wichtig auch die Mitglieder in kleinen Landesverbänden, gerade in den Ostlandesverbänden, zu unterstützen. Hier haben wir die Möglichkeit das ganz praktisch zu tun und sollten diese auch ergreifen.

Formelle Einzelbegründungen

Zu 1 und 2. Anpassung der Regeln für den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

Zu 3. Durch die Vorschriften des § 4 und die einheitlichen Mitgliedschaftsregeln war und ist diese Ergänzung nicht nötig.

Zu 4. Die Richtlinien für die Votenvergabe wurden in Anlehnung an das Höchstalter für die Mitgliedschaft beschlossen und werden entsprechend mit angepasst.

P-10 Wiederwahlregeln

Gremium:	Arbeitsgruppe Perspektiven: Chiara Tummeley, Florian Wilsch, Kay Mähler, Klara Sendelbach, Laura Ehrich und Laura Wahl
Beschlussdatum:	14.02.2019
Tagesordnungspunkt:	Perspektiven für die GRÜNE JUGEND (mit Änderungen von Satzung und Statuten)

1 Nach einem entsprechenden Beschluss der 51. Bundesmitgliederversammlung wollen
2 wir die Regelung zur Begrenzung der Wiederwahl in den Bundesvorstand neu fassen.
3 Durch die geringen Möglichkeiten der Wiederwahl haben Mitglieder des
4 Bundesvorstandes im Moment wenig Zeit, ihre Arbeit zu verstetigen und an der
5 Umsetzung längerfristiger Konzepte zu arbeiten.

6 Dazu wird § 10 Absatz 3c der Satzung wie folgt neu gefasst:

7 „(3c) Wiederwahl in den Bundesvorstand in Folge ist fünfmal, in das gleiche Amt
8 nur dreimal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Bundesvorstand darf
9 sechs Amtszeiten nicht überschreiten. Halbjährige Amtszeiten werden auf die
10 Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht angerechnet.“

Begründung

Auf dem letzten Bundeskongress wurde beschlossen, dass die Wiederwahlregelungen geändert werden sollen. Mit der vorliegenden Änderung können Mitglieder des Bundesvorstandes ihr Amt zwei Jahre länger ausüben können. **Diese Änderung erleichtert die langfristige Planung im Verband.**

Bundesvorstandsmitglieder, insbesondere Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes, brauchen eine gewisse Zeit, um sich in ihr Amt einzuarbeiten, Abläufe zu verstetigen und ihre politischen Ziele in konkrete Aktionen umzusetzen. Konkret heißt das:

Im Moment darf jedes Amt im Bundesvorstand nur zwei Jahre lang ausgeübt werden. Für Menschen mit geringerem Zeitbudget, z. B. aufgrund von Arbeit oder Ausbildung, als für die Arbeit im Geschäftsführenden Bundesvorstand von Nöten ist, ist die Möglichkeit auch länger als zwei Jahre als Beisitzer*in im Vorstand mitzuarbeiten, besonders relevant. Aktuell können solche Mitglieder sich nur deutlich kürzer einbringen als andere. **Es ist nicht schlimm, dass Menschen nach zwei Jahren nicht unbedingt ein Amt im geschäftsführenden Bundesvorstand übernehmen können oder wollen – im Gegenteil ist es besonders**

gut, wenn Mitglieder auch langfristiger vor allem an einzelnen Projekten arbeiten, Landesverbände unterstützen und gemeinsam mit Fachforen Diskussionsprozesse gestalten wollen.

Aber auch für die anderen Vorstandspositionen ist eine Veränderung der Wiederwahlregelungen von Vorteil. **Politische Geschäftsführer*in und Schatzmeister*in übernehmen verantwortungsvolle und teils schwierige Aufgaben**, z. B. die finanzielle und politische Verantwortung für eine halbe Million Euro, die Betreuung und Leitung einer Geschäftsstelle mit mehreren hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, die Organisation von und Verantwortung für Großveranstaltungen und die Koordination und Unterstützung vieler verschiedener Aktiven – all diese Aufgaben erfordern es sich ausführlich einzuarbeiten und eine Menge zu lernen – und das Gelernte dann auch anzuwenden und Prozesse zu verbessern. Dafür verbleibt **innerhalb von zwei Jahren kaum Zeit, was im Zweifelsfall zu Lasten der Verbandsfinanzen, unserer Mitarbeiter*innen, Veranstaltungen und vor allem der Einbindung vieler Mitglieder geht.**

Auch Sprecher*innen sollen ihr Amt ggf. länger ausüben und so in der Öffentlichkeit präsenter werden können. **Denn für die Vertretung der Grünen Jugend nach außen, unsere Präsenz in Presse und Co ist es wichtig, dass unsere Sprecher*innen bekannter werden und Kontakte zu Journalist*innen knüpfen können – so können wir unsere Forderungen erfolgreicher in die Gesellschaft tragen.** In den politischen Zeiten in denen wir leben, in denen Klimakrise und Rechtsruck immer weiter voranschreiten – ist es notwendig wie nie, dass wir es schaffen nach außen zu dringen und viele Leute zu erreichen.

Alle Vorstandsmitglieder beschäftigen sich mit länger andauernden Projekten, die selten innerhalb eines Jahres geplant und durchgeführt werden können. Es dauert, sich in ein Themenfeld einzuarbeiten, die Abläufe zu verstehen und zu lernen sich für die Grüne Jugend sinnvoll einzubringen. Diese Änderung bietet also auch die Chance für langfristig angelegte Projekte, z. B. Förderprogramme für Frauen, Inter und Trans und strategische Entwicklungen, die dann auch auf der Mitgliederversammlung besprochen und abgestimmt werden können.

Wir erwarten, dass der Bundesvorstand sein Bestmögliches tut, die Grüne Jugend nach außen zu vertreten, vielen Menschen zu ermöglichen sich bei uns einzubringen und konkrete Alltagsarbeit im Verband zu gestalten. Um diese Aufgaben gut zu erfüllen, muss man einiges lernen und sich selbst weiterentwickeln – bei uns sollen nicht nur diejenigen Verantwortung übernehmen können, die schon alles an Wissen und Kompetenzen mitbringen. Um das Gelernte dann auch umzusetzen und für die Grüne Jugend und uns alle das Beste aus Projekten, Kampagnen, unseren Finanzen und Co. herauszuholen, braucht es Zeit. Diese wollen wir allen Leuten geben, die sich entscheiden für den Bundesvorstand zu kandidieren und gewählt werden. Gleichzeitig bleibt eine Begrenzung der Zeit, die man im Bundesvorstand und in einem bestimmten Amt verbringen kann, bestehen – es besteht also nicht die Gefahr, dass einzelne Mitglieder unbegrenzt im Vorstand verweilen oder es keine Erneuerung mehr gibt.

S-1 Die GRÜNE JUGEND und das Verbindungswesen sind unvereinbar!

Antragsteller*in: Mirjam Körner, Daniela Ehlers, Jonas
Graeber
Tagesordnungspunkt: Weitere Anträge zu Satzung und Statuten
Status: Zurückgezogen

1 Füge ein in §4 (2) der Satzung nach "schließen einander aus.":

2

3 "Das selbe gilt für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND und einer
4 Studierendenverbindung, Burschenschaft, Corps, Landsmannschaft, Damencorps,
5 Damenverbindung, Sängerschaft, Akademische Musikverbindung, Akademische
6 Turnverbindung, Akademische Fliegerschaft, dem Verein deutscher Studenten,
7 Turnerschaft und einer Jagdverbindung."

Begründung

Eine Mitgliedschaft in einer Studierendenverbindung und der Grünen Jugend schließt sich nicht nur durch die grundverschiedenen Vorstellungen über das feministische Selbstverständnis der Grünen Jugend aus, sondern auch durch die rassistischen, völkischen und antisemitischen Weltbilder und Kontinuitäten von Studierendenverbindungen.